



# Sächsisches Amtsblatt

Nr. 32/2024

8. August 2024

## Inhaltsverzeichnis

### Sächsisches Staatsministerium des Innern

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das Verwaltungsverfahren in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten (VwV Staatsangehörigkeitsverfahren – VwVStAV) vom 16. Juli 2024 ..... 878

### Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für das II. Quartal 2024 vom 18. Juli 2024 ..... 910

### Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Festsetzung eines Verhandlungstermins bezüglich des Antrags auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen vom 24. Juli 2024 ..... 911

### Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung

Berichtigung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Bekanntmachung Städtebauförderung im Freistaat Sachsen Programmaufruf 2025 vom 22. Juli 2024 ..... 912

### Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung der Sächsischen Landesmedienanstalt (SLM) zur Ausschreibung von digital-terrestrischen Übertragungskapazitäten vom 16. Juli 2024 ... 913

Bekanntmachung des Landratsamtes Landkreis Leipzig der Genehmigung der Zweckvereinbarung gemäß § 71 Absatz 2 Satz 1 Variante 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit zur Errichtung einer gemeinsamen Dienststelle der Meldebehörden vom 9. Juli 2024 ..... 915

Zweckvereinbarung gemäß § 71 Abs. 2 Satz 1 Var. 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) zur Einrichtung einer gemeinsamen Dienststelle der Meldebehörden ..... 915

Bekanntmachung des Landratsamtes Landkreis Leipzig über die Genehmigung Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Bornaer Land vom 18. Juli 2024 ..... 918

Neufassung der Verbandssatzung (VerbS) des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Bornaer Land i. d. F. vom 21.06.2024 ..... 919

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen über die Widmung, Umstufung und Einziehung von Straßen durch die Verkehrsübergabe der Rampe zur S 304 (KP2a) vom 19. Juli 2024 ..... 929

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen über die Widmung, Umstufung und Einziehung von Straßen durch die Verkehrsübergabe der S 303 Verlegung westlich Falkenstein vom 19. Juli 2024 ..... 931

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Hauptbetriebsplan Ostfeld für den Kiessandtagebau Kaltwasser“ nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Juli 2024 ..... 933

# Sächsisches Staatsministerium des Innern

## Verwaltungsvorschrift

### des Sächsischen Staatsministeriums des Innern

## über das Verwaltungsverfahren in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten (VwV Staatsangehörigkeitsverfahren – VwVStAV)

Vom 16. Juli 2024

#### I.

#### Einbürgerungen

##### 1. Antragstellung und Nachweisvorlage

- a) Die für den Vollzug des Staatsangehörigkeitsgesetzes nach § 1 der Verordnung der Staatsregierung über Zuständigkeiten im Staatsangehörigkeitsrecht vom 21. Mai 1997 (SächsGVBl. S. 435), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 14. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 753) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sachlich zuständigen Landkreise und Kreisfreien Städte nehmen den Einbürgerungsantrag entgegen. Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bereich die Person, die einen Antrag stellt oder eine Erklärung abgibt, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 [BGBl. I S. 102], das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 [BGBl. 2023 I Nr. 344] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 [SächsGVBl. S. 142], das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 [SächsGVBl. S. 83] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung). Das ist der Ort, an dem sich jemand normalerweise und für längere Zeit aufhält. Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller den gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes, ist das Bundesverwaltungsamt zuständig, § 5 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 200-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 39 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- b) Der Einbürgerungsantrag soll schriftlich gestellt werden. Für den Antrag kann das Muster der Anlage 1 verwendet werden; die Antragstellerin oder der Antragsteller macht die dort genannten Angaben zur eigenen Person, der Ehegattin oder dem Ehegatten, der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner, den Kindern und Eltern. Der Antrag soll persönlich bei der Einbürgerungsbehörde abgegeben und dort unterschrieben werden. Soweit möglich wird sie oder er vor der Antragstellung in einem Gespräch über die Einbürgerungsvoraussetzungen und die voraussichtliche Höhe der Verwaltungskosten informiert.
- c) Wenn der Antrag auf dem Weg der elektronischen Verwaltungsleistung nach dem Onlinezugangsgesetz gestellt wird, richten sich die Anforderungen zur Antragstellung nach den Vorgaben in dem elektronischen Verfahren.
- d) Die Einbürgerungsbehörde informiert die Antragstellerin oder den Antragsteller über die beizubringenden Unterlagen und die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einbürgerungsverfahren, wobei sie die Muster der Anlagen 2 und 3 nutzen kann.
- e) Die Antragstellerin oder der Antragsteller wird über die Bedeutung des Bekenntnisses zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Loyalitätserklärung belehrt und befragt, ob sie oder er Handlungen vorgenommen hat, die als der Einbürgerung entgegenstehende Bestrebungen im Sinne der Erklärung anzusehen sind. Für das Bekenntnis, die Loyalitätserklärung und die Belehrung sind die Muster der Anlagen 4, 5 und 6 zu verwenden. Die Abgabe des Bekenntnisses und der Loyalitätserklärung haben höchstpersönlichen Charakter; die Antragstellerin oder der Antragsteller kann sich nicht durch eine andere Person vertreten lassen und soll die Unterschrift bei der Einbürgerungsbehörde leisten.
- f) Die Antragstellerin oder der Antragsteller wird auf die sich aus § 34 Satz 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 104) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 82 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ergebenden Darlegungs- und Nachweisobligationen hingewiesen. Zu diesen Obliegenheiten gehört es, dass sie oder er nachprüfbar tatsächliche Angaben macht und geeignete Beweismittel, insbesondere Urkunden, vorlegt. Über die Verpflichtung, dass die geforderten Angaben vollständig und richtig sein müssen und Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die sich im Laufe des Einbürgerungsverfahrens ergeben, unverzüglich mitzuteilen sind, wird die Antragstellerin oder der Antragsteller ebenfalls belehrt.
- g) Personenstandsurkunden, Pässe und Ausweise sind im Original beizubringen. Sonstige Unterlagen sind im Original vorzulegen, dem eine öffentlich oder amtlich beglaubigte Abschrift oder Ablichtung der Urschrift gleichsteht. Sämtliche Unterlagen sollen zusätzlich in Kopie übergeben werden, sofern die Einbürgerungsbehörde nicht selbst Kopien dieser Unterlagen anfertigt. Die Einbürgerungsbehörde vermerkt auf der zu den Akten zu nehmenden Kopie, dass das Original oder die beglaubigte Abschrift oder Ablichtung vorgelegen hat. Versicherungen an Eides statt dürfen weder verlangt noch abgenommen werden.

- h) Bezieht die Antragstellerin oder der Antragsteller sich auf fremdsprachige Dokumente, hat sie oder er nach § 23 Absatz 2 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen eine beglaubigte oder von einer öffentlich bestellten oder beidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigte Übersetzung beizubringen. Ausnahmsweise können auch nicht öffentlich bestellte oder nicht beidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher oder Übersetzerinnen und Übersetzer herangezogen werden. In diesem Fall ist die Sachkunde der herangezogenen Person glaubhaft zu machen.
- i) Wenn sich die Antragsbearbeitung verzögert, weil die Antragstellerin oder der Antragsteller Unterlagen nicht beibringt, ist unter Fristsetzung an die Erledigung zu erinnern und darauf hinzuweisen, dass, wenn der Aufforderung nicht nachgekommen wird, mit einer kostenpflichtigen Ablehnung des Antrags durch die Einbürgerungsbehörde zu rechnen ist.
- j) Die Antragstellerin oder der Antragsteller belegt die Angaben insbesondere durch folgende Unterlagen:
- aa) Identitätsnachweis und Nachweis der Staatsangehörigkeit (Pass, Ausweis oder Ausweisersatz);
  - bb) Nachweis zum Personenstand (zum Beispiel Geburts- oder Eheurkunde), bei miteinzubürgernden Kindern Nachweis der Abstammung;
  - cc) Lichtbild, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller das 16. Lebensjahr vollendet hat;
  - dd) Lebenslauf, der eine Schilderung des persönlichen und beruflichen Werdegangs enthält, wenn der Antragsteller das 16. Lebensjahr vollendet hat. Ein maschinenschriftlicher Lebenslauf genügt.
  - ee) Nachweis der Unterhaltsfähigkeit (zum Beispiel Lohn- oder Gehaltsabrechnung, Arbeitsvertrag, Renten- oder Arbeitslosengeldbescheid, Vermögensnachweis; Selbstständige haben die Einkommensteuerbescheide der zwei vorausgehenden Jahre sowie aktuelle Abrechnungen vorzulegen);
  - ff) Belege zur Altersvorsorge, zur Absicherung gegen Krankheit, Pflegebedürftigkeit und notwendigenfalls Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit;
  - gg) Leistungsbescheid bei Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie eine Erklärung des Leistungsempfängers zu den Gründen des Leistungsbedarfs;
  - hh) wenn sich die Einbürgerung nach § 9 des Staatsangehörigkeitsgesetzes richtet, Vorlage des Personalausweises oder Passes der Ehegattin oder des Ehegatten oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners sowie deren oder dessen Erklärung dazu, ob sie oder er seit dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit und vor dem 27. Juni 2024 eine andere Staatsangehörigkeit auf Antrag erworben hat und ob sie oder er mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller in einer ehelichen oder partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft lebt;
  - ii) Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (zum Beispiel Zeugnis, Zertifikat);
  - jj) Nachweis über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland (zum Beispiel Nachweis über bestandenen Einbürgerungstest).
- ## 2. Sachverhaltsermittlung durch die Einbürgerungsbehörde
- a) Die Einbürgerungsbehörde führt im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes gemäß § 24 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen die notwendigen Sachverhaltsermittlungen durch, soweit nicht der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Darlegungs- und Nachweispflicht obliegt. Die Einbürgerungsbehörde ist grundsätzlich nicht verpflichtet, im Ausland gelegene Sachverhalte aufzuklären, die persönliche Verhältnisse der Antragstellerin oder des Antragstellers betreffen. Angaben und entsprechende Nachweise sind nach Möglichkeit bei der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu erheben. Wenn die Einbürgerungsbehörde bei Finanzämtern um Auskunft ersuchen will, kann sie das Muster der Anlage 7 für die Einwilligung der Antragstellerin oder des Antragstellers und gegebenenfalls seiner Ehegattin oder seines Ehegatten oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners nutzen. Unterlagen und Nachweise sind nur zu verlangen, wenn zu erwarten ist, dass sie über entscheidungserhebliche Tatsachen Aufschluss geben.
- b) Die Einbürgerungsbehörde veranlasst insbesondere Folgendes:
- aa) Auskunft aus dem Melderegister zur gegenwärtigen Anschrift und früheren Anschriften für die Zeit des geforderten gewöhnlichen Aufenthalts;
  - bb) unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister bei Antragstellerinnen und Antragstellern ab dem vollendeten 14. Lebensjahr;
  - cc) Auskunft des Landesamtes für Verfassungsschutz bei Antragstellerinnen und Antragstellern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, das Verfahren richtet sich nach Nummer 4;
  - dd) Auskunft des Landeskriminalamtes, das Verfahren richtet sich nach Nummer 4;
  - ee) Auswertung der Ausländerakten für die Antragstellerin oder den Antragsteller einschließlich der minderjährigen Kinder soweit es erforderlich ist, dafür kann das Muster der Anlage 8 verwendet werden;
  - ff) wenn Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bezogen werden, soll zur Klärung der Frage, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller die Inanspruchnahme von Leistungen zu vertreten hat, eine Auskunft des Leistungsträgers eingeholt werden.
- c) Die letzten Mitteilungen der in Buchstabe b Doppelbuchstabe bb bis dd genannten Stellen dürfen vor der Einbürgerung nicht länger als sechs Monate zurückliegen.
- d) Die Einbürgerungsbehörde dokumentiert das Prüfergebnis zum Vorliegen der Einbürgerungsvoraussetzungen durch Erstellung eines Einbürgerungsverzeichnisses nach dem Muster der Anlage 9 oder auf andere Weise.

### 3. Zustimmungserfordernisse

- a) Ermessenseinbürgerungen nach § 8 des Staatsangehörigkeitsgesetzes bedürfen der Zustimmung der Landesdirektion Sachsen, sofern nicht die Zustimmung des Staatsministeriums des Innern erforderlich ist.
- b) Die Zustimmung des Staatsministeriums des Innern ist in folgenden Fällen notwendig:
  - aa) Einbürgerungen, bei denen das Landesamt für Verfassungsschutz oder das Landeskriminalamt Erkenntnisse über das Vorliegen von Ausschlussgründen nach § 11 des Staatsangehörigkeitsgesetzes mitgeteilt hat;
  - bb) Einbürgerungen nach § 8 des Staatsangehörigkeitsgesetzes, wenn aus Gründen des besonderen öffentlichen Interesses wegen einer Tätigkeit im deutschen Interesse, insbesondere im Bereich der Wissenschaft, Forschung, Wirtschaft, Kunst, Kultur, Medien, des Sports oder des öffentlichen Dienstes Einbürgerungserleichterungen bestehen;
  - cc) Einbürgerungen nach § 8 des Staatsangehörigkeitsgesetzes, bei denen auf der Grundlage von § 8 Absatz 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes von den Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer besonderen Härte abgesehen wird.
- c) Die Zustimmungspflicht gilt in den Fällen von Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und bb außer für Einbürgerungen auch für antragsablehnende Entscheidungen, sofern sie auf die genannten Voraussetzungen Bezug nehmen.
- d) Liegen Erkenntnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz oder des Landeskriminalamtes über Ausschlussgründe nach § 11 des Staatsangehörigkeitsgesetzes vor, richtet sich das Verfahren nach Nummer 4. In den anderen genannten Fällen, in denen die Landesdirektion Sachsen oder das Staatsministerium des Innern zustimmen muss, berichtet die Einbürgerungsbehörde der für die Zustimmung zuständigen Behörde darüber, welche Entscheidung beabsichtigt ist, wie sie begründet werden soll und übersendet dieser die Akte. Die Behörde entscheidet dann über die Zustimmung.

### 4. Sicherheitsüberprüfung

- a) Die Anfrage nach § 37 Absatz 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes zur Ermittlung von Ausschlussgründen im Sinne des § 11 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist nach dem Muster der Anlage 10 an das Landesamt für Verfassungsschutz zu richten; dies geschieht in der Regel erst, wenn absehbar ist, dass die Einbürgerungsvoraussetzungen im Übrigen vorliegen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist vorher mit einem Informationsblatt nach dem Muster der Anlage 11 zu unterrichten. Die außerdem an das Landeskriminalamt zu stellende Anfrage richtet sich auf Ermittlungsverfahren in Strafsachen und dient auch der Ermittlung von Ausschlussgründen im Sinne des § 11 des Staatsangehörigkeitsgesetzes. Bei dem Auskunftersuchen ist die genaue Angabe der Personalien der Antragstellerin oder des Antragstellers notwendig.
- b) Das Landesamt für Verfassungsschutz teilt der Einbürgerungsbehörde die vorliegenden gerichtsverwertbaren Erkenntnisse unter Angabe der Beweismittel mit; andernfalls teilt es mit, dass keine Erkenntnisse nach § 11 des Staatsangehörigkeitsgesetzes vorliegen.

Das Landeskriminalamt übermittelt der anfragenden Einbürgerungsbehörde die gesamten polizeilichen Erkenntnisse zu der Antragstellerin oder dem Antragsteller, dabei trennt es in dem Mitteilungsschreiben die allgemeinen polizeilichen von den zur Ermittlung von Ausschlussgründen im Sinne des § 11 des Staatsangehörigkeitsgesetzes relevanten Erkenntnissen. Liegt dem Landeskriminalamt nichts vor, teilt es dies der Einbürgerungsbehörde mit. In diesem Fall erfolgt, wenn das Landesamt für Verfassungsschutz Erkenntnisse nach § 11 des Staatsangehörigkeitsgesetzes mitgeteilt hat, unter Hinweis hierauf durch die Einbürgerungsbehörde eine nochmalige Abfrage dazu bei dem Landeskriminalamt.

- c) Die Einbürgerungsbehörde berichtet dem Staatsministerium des Innern über die vorliegenden Erkenntnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz und des Landeskriminalamtes zu Ausschlussgründen im Sinne des § 11 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und übersendet die Akte. Das Staatsministerium des Innern veranlasst, wenn es notwendig erscheint, insbesondere auf Vorschlag des Landesamtes für Verfassungsschutz oder des Landeskriminalamtes, dass von der Landesdirektion Sachsen ein Sicherheitsgespräch mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller geführt wird. Die Landesdirektion Sachsen kann Bedienstete des Landesamtes für Verfassungsschutz und des Landeskriminalamtes zu dem Sicherheitsgespräch hinzuziehen. Die Landesdirektion Sachsen übergibt der Einbürgerungsbehörde das Protokoll des Sicherheitsgesprächs mit einer Einschätzung der Aussagen der Antragstellerin oder des Antragstellers. Die Einbürgerungsbehörde übersendet das Protokoll samt Einschätzung dem Landesamt für Verfassungsschutz, gegebenenfalls dem Landeskriminalamt, zur Auswertung; das jeweilige Amt übermittelt seine Bewertung des Sicherheitsgesprächs der Einbürgerungsbehörde. Die Bewertungen der Sicherheitsbehörden sind bei der Entscheidung über das Vorliegen der Einbürgerungsvoraussetzungen zu berücksichtigen, jedoch für die Einbürgerungsentscheidung nicht bindend.
- d) Anschließend informiert die Einbürgerungsbehörde das Staatsministerium des Innern über das Protokoll, die Einschätzung der Landesdirektion Sachsen, die Bewertung der Sicherheitsbehörden und wie sie zu entscheiden beabsichtigt. Das Staatsministerium des Innern teilt mit, ob es der beabsichtigten Entscheidung zustimmt oder es entscheidet über das weitere Vorgehen. Die Einbürgerungsbehörde informiert die Landesdirektion Sachsen und das Staatsministerium des Innern über die Abschlussentscheidung.

### 5. Entscheidung über den Antrag

Stehen der Einbürgerung Gründe entgegen, die sich in absehbarer Zeit beseitigen lassen, kann die Entscheidung im Einverständnis mit dem Antragsteller vorübergehend zurückgestellt werden. Muss der Einbürgerungsantrag dagegen voraussichtlich abgelehnt werden, teilt die Einbürgerungsbehörde der Antragstellerin oder dem Antragsteller unter Angabe der Gründe schriftlich mit, dass die Einbürgerung nicht erfolgen kann und gibt ihm Gelegenheit, den Einbürgerungsantrag zurückzunehmen oder sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen im Rahmen der Anhörung zu äußern. Wenn an dem Einbürgerungsantrag festgehalten wird und sich durch die Anhörung keine neue Bewertung ergeben hat, lehnt die Einbürgerungsbehörde den Antrag ab.

### 6. Aushändigung der Einbürgerungsurkunde

Die Ablegung des feierlichen Bekenntnisses zur Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland und die Aushän-

digung der Einbürgerungsurkunde sollen in einer der Bedeutung der Einbürgerung entsprechenden würdigen Form erfolgen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller bestätigt den Erhalt der Einbürgerungsurkunde auf einer Empfangsbestätigung.

## II. Gebühren

In Staatsangehörigkeitsangelegenheiten werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach § 38 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in Verbindung mit dem Sächsischen Verwaltungskostengesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, erhoben. Die Behörde kann eine Amtshandlung, die auf Antrag vorgenommen wird, von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

## III. Übersendung von verwaltungsgerichtlichen Urteilen

Die Staatsangehörigkeitsbehörden übersenden dem Staatsministerium des Innern Kopien der verwaltungsgerichtlichen Urteile in Staatsangehörigkeitssachen, nachdem sie die Urteilsausfertigung erhalten haben.

Dresden, den 16. Juli 2024

Der Staatsminister des Innern  
Armin Schuster

## IV. Aktenaufbewahrung

Akten zu Einbürgerungen, zum Erklärungserwerb des Kindes nach § 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und zu Staatsangehörigkeitsfeststellungen sind 30 Jahre, Abschriften der Einbürgerungsurkunden jedoch unbefristet und sonstige Akten zu Staatsangehörigkeitsangelegenheiten mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

## V. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 18. Juli 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die VwV Staatsangehörigkeitsverfahren vom 16. Juni 2015 (SächsABl. S. 895), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 14. Juli 2020 (SächsABl. S. 867) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 24. November 2023 (SächsABl. SDr. S. S 243), außer Kraft.

**Anlage 1**

(zu Ziffer I Nummer 1 Buchstabe b)

**Antrag auf Einbürgerung**

Bitte alle Fragen beantworten. Sollte der Platz nicht ausreichen, weitere Ausführungen bitte auf einem Beiblatt machen. Bei Minderjährigen ab 16 Jahren ist ein eigener Antrag erforderlich.

**Ich beantrage die Einbürgerung und mache über meine persönlichen Verhältnisse folgende Angaben**

**1. Angaben zur Person der Einbürgerungsbewerberin/des Einbürgerungsbewerbers**

Familienname, ggf. Geburtsname		Vorname(n)
Geburtsdatum	Geburtsort, Staat	
Anschrift (PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer)		
ausgeübter Beruf		
Telefon/E-Mail/Fax		
Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> getrennt lebend  <input type="checkbox"/> eingetragene Lebenspartnerschaft		seit (Datum)
Datum und Ort der letzten Eheschließung/Begründung der Lebenspartnerschaft		
in Mehrehe lebend <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		

**2. Ehegattin/Ehegatte/Lebenspartnerin/Lebenspartner**

Familienname, ggf. Geburtsname		Vorname(n)
Geburtsdatum	Geburtsort, Staat	
Anschrift (PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer)		
ausgeübter Beruf		
Staatsangehörigkeit(en)	Wird die Einbürgerung ebenfalls beantragt? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	

**Frühere Ehen/Lebenspartnerschaften**

frühere Ehen/Lebenspartnerschaften <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Ehe/Lebenspartnerschaft von - bis	aufgelöst durch

**3. Status****Status allgemein**

derzeitige Staatsangehörigkeit(en)
sie ist/sind belegt (Pass, Staatsangehörigkeitsausweis und so weiter) <input type="checkbox"/> Ja, durch <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Nein</span>
frühere Staatsangehörigkeit(en)
Grund des Verlustes
Verlust ist belegt durch

**Besonderer Status**

Asylberechtigte Asylberechtigter	<input type="checkbox"/> Ja <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Nein</span>	nachgewiesen durch
ausländischer Flüchtling	<input type="checkbox"/> Ja <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Nein</span>	nachgewiesen durch
Heimatlose Ausländerin Heimatloser Ausländer	<input type="checkbox"/> Ja <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Nein</span>	nachgewiesen durch
Staatenlose/Staatenloser	<input type="checkbox"/> Ja <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Nein</span>	nachgewiesen durch
Gründe für die Anerkennung als Asylberechtigter oder Flüchtling bestehen fort <input type="checkbox"/> Ja <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Nein</span>		

**4. Aufenthaltsorte seit der Geburt**

von	bis	in (Ort und Staat)
von	bis	in (Ort und Staat)
von	bis	in (Ort und Staat)
von	bis	in (Ort und Staat)
von	bis	in (Ort und Staat)
von	bis	in (Ort und Staat)

**5. Derzeitiger Aufenthaltsstatus**

Niederlassungserlaubnis	<input type="checkbox"/> Ja <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Nein</span>
Aufenthaltserlaubnis	<input type="checkbox"/> Ja <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Nein</span>
Aufenthaltsberechtigung	<input type="checkbox"/> Ja, gültig bis <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Nein</span>
Unionsbürgerin/Unionsbürger freizügigkeitsberechtigt	<input type="checkbox"/> Ja <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Nein</span>

**6. Angaben zu Ausbildung und beruflichem Werdegang**  
**Schulbildung**

(bitte jeweils angeben: Zeiten, Schulart, Abschluss, Staat)

**Berufsausbildung/Studium**

(bitte jeweils angeben: Zeiten, Art, Abschluss, Staat)

**Arbeitsverhältnisse, selbstständige Tätigkeiten der letzten 24 Monate**

(bitte jeweils angeben: Zeiten, Art, Anschrift des Arbeitgebers, Vollzeittätigkeit mit Stundenzahl pro Woche oder Teilzeittätigkeit mit Stundenzahl pro Woche)

**7. Eltern** leibliche Eltern Adoptiveltern

Adoption wirksam seit:

nachgewiesen durch:

**Vater**

Familienname, ggf. Geburtsname	Vorname(n)
Geburtsdatum	Geburtsort, Staat
Staatsangehörigkeit	
letzter Wohnort/Staat	
bereits verstorben <input type="checkbox"/> Ja, am <input type="checkbox"/> Nein	

**Mutter**

Familienname, ggf. Geburtsname	Vorname(n)
Geburtsdatum	Geburtsort, Staat
Staatsangehörigkeit	
letzter Wohnort/Staat	
bereits verstorben <input type="checkbox"/> Ja, am <input type="checkbox"/> Nein	

**Nur zu beantworten bei minderjährigen Einbürgerungsbewerberinnen und Einbürgerungsbewerbern**

Ehe der Eltern besteht noch <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (wenn nein, bitte auch die beiden folgenden Fragen beantworten)
Antragstellerin/Antragsteller wird vertreten durch (zum Beispiel Vater, Mutter oder Name der berechtigten Person)
Das Recht der Vertretung beruht auf (Angabe der Gesetzesbestimmung oder der gerichtlichen Anordnung)

**8. Kinder**

Hier sind minderjährige und volljährige, eheliche und nichteheliche Kinder einzusetzen

1. Kind:

Familienname, ggf. Geburtsname	Vorname(n)
Geburtsdatum	Geburtsort, Staat
Staatsangehörigkeit	Das Kind soll mit eingebürgert werden <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

2. Kind:

Familienname, ggf. Geburtsname	Vorname(n)
Geburtsdatum	Geburtsort, Staat
Staatsangehörigkeit	Das Kind soll mit eingebürgert werden <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

3. Kind:

Familienname, ggf. Geburtsname	Vorname(n)
Geburtsdatum	Geburtsort, Staat
Staatsangehörigkeit	Das Kind soll mit eingebürgert werden <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

4. Kind:

Familienname, ggf. Geburtsname	Vorname(n)
Geburtsdatum	Geburtsort, Staat
Staatsangehörigkeit	Das Kind soll mit eingebürgert werden <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Von diesen Kindern (bitte jeweils die laufende Nummer von oben eintragen) stammen aus

jetziger Ehe	früherer Ehe	keiner Ehe	Adoption
--------------	--------------	------------	----------

**9. Sprachkenntnisse deutsch/staatsbürgerliche Kenntnisse**

Nachweise zu

Deutschen Sprachkenntnissen (Zeugnisse, Sprachzertifikate)	<input type="checkbox"/> Ja, und zwar:	<input type="checkbox"/> Nein
Staatsbürgerlichen Kenntnissen (Einbürgerungstest)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

**10. Angaben zu Straftaten im In- und Ausland**

**abgeschlossene Strafverfahren**

Angaben zum Gericht, Datum des Urteils, Tatbestand und Strafmaß noch nicht getilgter Strafen.  
Fügen Sie bitte je Verurteilung eine Kopie des entsprechenden vollständigen Urteils bei.

Angaben zum Gericht, Datum des Urteils, Maßnahme bei Anordnung noch nicht getilgter Maßregeln der  
Besserung oder Sicherung

**noch anhängige oder eingestellte Ermittlungsverfahren**

Angaben zur Behörde/zum Gericht, bei der das Verfahren seit wann anhängig ist oder war

**11. Angaben zu wirtschaftlichen Verhältnissen**

**Einkünfte**

Erwerbseinkünfte (netto)	<input type="checkbox"/> Ja, Betrag Euro/Monat	<input type="checkbox"/> Nein
Einkünfte aus selbstständiger Arbeit	<input type="checkbox"/> Ja, Betrag Euro/Monat	<input type="checkbox"/> Nein
Einkünfte aus Vermietung/Verpachtung	<input type="checkbox"/> Ja, Betrag Euro/Monat	<input type="checkbox"/> Nein
Rente	<input type="checkbox"/> Ja, Betrag Euro/Monat	<input type="checkbox"/> Nein
Unterhalt/Unterhaltskostenvorschuss	<input type="checkbox"/> Ja, Betrag Euro/Monat	<input type="checkbox"/> Nein
Eltern- oder Erziehungsgeld	<input type="checkbox"/> Ja, Betrag Euro/Monat	<input type="checkbox"/> Nein
Kindergeld	<input type="checkbox"/> Ja, Betrag Euro/Monat	<input type="checkbox"/> Nein
Wohngeld	<input type="checkbox"/> Ja, Betrag Euro/Monat	<input type="checkbox"/> Nein
Arbeitslosengeld (SGB III)	<input type="checkbox"/> Ja, Betrag Euro/Monat	<input type="checkbox"/> Nein
Bürgergeld (SGB II)	<input type="checkbox"/> Ja, Betrag Euro/Monat	<input type="checkbox"/> Nein
Sozialhilfe (SGB XII)	<input type="checkbox"/> Ja, Betrag Euro/Monat	<input type="checkbox"/> Nein
Krankengeld	<input type="checkbox"/> Ja, Betrag Euro/Monat	<input type="checkbox"/> Nein
Sonstige Einkünfte	<input type="checkbox"/> Ja, Betrag Euro/Monat	<input type="checkbox"/> Nein

**Alterssicherung**

Für Alterssicherung ist gesorgt

Ja, durch

Nein

**Krankenversicherung**

<input type="checkbox"/> gesetzliche Krankenversicherung	<input type="checkbox"/> private Krankenversicherung
--	--

**Nettoeinkünfte der übrigen Familienmitglieder**

Name	Nettoeinkünfte <input type="checkbox"/> monatlich <input type="checkbox"/> jährlich	Betrag	Euro
Name	Nettoeinkünfte <input type="checkbox"/> monatlich <input type="checkbox"/> jährlich	Betrag	Euro
Name	Nettoeinkünfte <input type="checkbox"/> monatlich <input type="checkbox"/> jährlich	Betrag	Euro

**Unterhaltssicherung durch Unterhaltsansprüche**

Unterhalt ist durch Unterhaltsansprüche gesichert			
<input type="checkbox"/> Ja		<input type="checkbox"/> Nein	
Name und Anschrift der oder des Unterhaltspflichtigen			
Nettoeinkünfte der oder des Unterhaltspflichtigen <input type="checkbox"/> monatlich <input type="checkbox"/> jährlich		Betrag	Euro

**Unterhaltsverpflichtungen**

Bestehen Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Personen, die nicht zur Haushaltsgemeinschaft gehören?			
<input type="checkbox"/> Ja		<input type="checkbox"/> Nein	
Gegenüber welcher Person/welchen Personen?			
Unterhaltsrückstände			
<input type="checkbox"/> Ja, in Höhe von		Euro	<input type="checkbox"/> Nein

**12. Sonstiges**

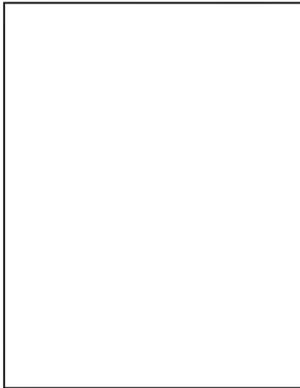
Ich habe in der Bundesrepublik Deutschland bereits früher die Einbürgerung beantragt			
<input type="checkbox"/> Ja		<input type="checkbox"/> Nein	
Wenn „ja“ bitte auch die folgenden Fragen beantworten:			
Der Antrag wurde gestellt bei (Behörde, Ort, Aktenzeichen)			
Wurde über den Antrag entschieden, wenn ja, wie?			

**Verwaltungsgebühr:**

Mir ist bekannt, dass für die Einbürgerung Kosten erhoben werden. Die Verwaltungsgebühr beträgt 255 Euro für jede Einbürgerungsbewerberin/jeden Einbürgerungsbewerber; für jedes miteinzubürgernde minderjährige Kind ohne eigenes Einkommen beträgt die Gebühr 51 Euro. Ob eine Gebührenermäßigung in Betracht kommt, kann auf Antrag geprüft werden. Auch die Ablehnung der Einbürgerung oder die Zurücknahme des Einbürgerungsantrags ist grundsätzlich kostenpflichtig.

**Richtigkeit der Angaben und Mitteilungspflichten:**

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Ich habe davon Kenntnis, dass falsche oder unvollständige Angaben zur Ablehnung oder zur Rücknahme der Einbürgerung sowie zu einer Freiheits- oder Geldstrafe (§ 42 des Staatsangehörigkeitsgesetzes) führen können und dass ich verpflichtet bin, Änderungen meiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die sich im Laufe des Einbürgerungsverfahrens ergeben, unverzüglich mitzuteilen.

**14. Lichtbild** (nur von Einbürgerungsbewerberinnen und Einbürgerungsbewerbern ab 16 Jahre)**15. Unterschriften****Bitte erst bei Antragsabgabe unterschreiben**\_\_\_\_\_  
Ort, Datum\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Einbürgerungsbewerberin/des  
Einbürgerungsbewerbers**Miteinbürgerung von Kindern****Bitte erst bei Antragsabgabe unterschreiben**

Ich (wir) beantrage(n) hiermit die Miteinbürgerung für die in diesem Antrag als miteinzubürgernd aufgeführten Kinder.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum\_\_\_\_\_  
Unterschrift(en) der gesetzlichen Vertreterin/des  
gesetzlichen Vertreters

Bestätigung der Richtigkeit vorstehender Unterschrift(en) durch die Einbürgerungsbehörde

\_\_\_\_\_  
Datum\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Anlage 2**

(zu Ziffer 1 Nummer 1 Buchstabe d)

**Information über die im Einbürgerungsverfahren beizubringenden Nachweise**

Um das Einbürgerungsverfahren durchführen zu können, benötigt die Einbürgerungsbehörde die nachfolgend aufgeführten Nachweise.

Personenstandsurkunden (zum Beispiel Geburts- oder Eheurkunde) und Identitätsnachweise (Pass, Passersatzpapier oder Ausweis) sind im Original beizubringen. Sonstige Unterlagen sind im Original vorzulegen, dem eine öffentlich oder amtlich beglaubigte Abschrift oder Ablichtung der Urschrift gleichsteht. Bei fremdsprachigen Dokumenten ist - mit Ausnahme des Identitätsnachweises - eine deutsche Übersetzung mit vorzulegen. Die Übersetzung hat durch einen beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer zu erfolgen.

Sie werden gebeten, diese Nachweise der Einbürgerungsbehörde vorzulegen, möglichst gesammelt als einheitlichen Vorgang.

- Pass, Passersatzpapier, Ausweis
- Nachweis über die derzeitigen Staatsangehörigkeiten, zum Beispiel Pass, Staatsangehörigkeitsurkunde, Bescheinigung des Herkunftsstaates
- eigene Geburtsurkunde
- aktuelles Lichtbild (bei Einbürgerungsbewerberinnen/Einbürgerungsbewerbern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben)
- Lebenslauf, der eine Schilderung des persönlichen und beruflichen Werdegangs enthält (bei Einbürgerungsbewerberinnen/Einbürgerungsbewerbern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben)
- Bescheid über die Anerkennung als Asylberechtigte/Asylberechtigter oder die Rechtsstellung als Flüchtling, Nachweis heimatlose Ausländerin/heimatloser Ausländer oder Staatenlose/Staatenloser
- bei minderjährigen Einbürgerungsbewerberinnen/Einbürgerungsbewerbern Nachweis, wer Vertretungsberechtigter ist
- Eheurkunde oder Urkunde über die Eintragung einer Lebenspartnerschaft
- Geburts-/Sterbeurkunde der Ehegattin/eingetragenen Lebenspartnerin oder des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners
- Nachweis über die deutsche Staatsangehörigkeit der Ehegattin/eingetragenen Lebenspartnerin oder des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners, zum Beispiel Personalausweis, Pass
- frühere Ehen/eingetragene Lebenspartnerschaften: Scheidung, Sorgerecht und gegebenenfalls Nachweis über Unterhaltszahlungen
- Geburtsurkunden, Abstammungsnachweis für die Kinder
- Staatsangehörigkeitsnachweis der mit einzubürgernden Kinder, zum Beispiel Pass
- Urkunden zum Nachweis der gesetzlichen Vertretung
- Nachweis über die Adoption
- Geburts-/Sterbeurkunde der Eltern

- Heirats-/Eheurkunde der Eltern
- Staatsangehörigkeitsnachweis der Eltern
- Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (zum Beispiel Zeugnis, Zertifikat)
- Nachweis über den erfolgreich bestandenen Einbürgerungstest
- Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs
- Schulabgangszeugnis
- Nachweis über die Berufsausbildung
- Nachweis über den Abschluss eines Studiums oder den aktuellen Studienstand
- Zeugnisse der mit einzubürgernden Kinder/Schulbescheinigungen
- Mietvertrag
- Grundbuchauszug
- Vermögensnachweis
- Arbeitsvertrag
- Lohn- oder Gehaltsabrechnungen, Verdienstbescheinigungen der letzten drei Monate aller Familienangehörigen
- Bescheid über Arbeitslosengeld, Leistungen der Grundsicherung für Arbeitslose nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, Wohngeldbescheid
- Bewerbungsnachweise
- Kindergeldbescheid, Elterngeldbescheid, Erziehungsgeldbescheid, Bescheid über Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
- Rentenbescheid
- Nachweis über Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, Betriebswirtschaftsabrechnung vom Steuerberater
- Einkommensteuerbescheid
- Gewerbeanmeldung
- Rentenversicherungsnachweis
- Nachweis über die private Altersvorsorge
- Nachweis über die Kranken- und Pflegeversicherung
- Nachweis der Erwerbsunfähigkeitsversicherung oder Berufsunfähigkeitsversicherung

weitere Unterlagen:

**Anlage 3**

(zu Ziffer I Nummer 1 Buchstabe d)

Einbürgerungsantrag des/der

---

Familiename, Vorname(n)**Unterrichtung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Einbürgerungsverfahren**

Sie haben einen Antrag auf Einbürgerung gestellt. Um prüfen zu können, ob die Voraussetzungen für eine Einbürgerung vorliegen, benötigt die Einbürgerungsbehörde bestimmte Angaben zu Ihrer Person.

**Wer ist für die Verarbeitung Ihrer Daten verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?**

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist:

---

Behörde und Kontaktdaten

Datenschutzbeauftragte/Datenschutzbeauftragter dieser Behörde ist:

---

Behörde und Kontaktdaten**Für welche Zwecke werden Ihre Daten erhoben und auf welcher Rechtsgrundlage werden Ihre Daten verarbeitet?**

Die Einbürgerungsbehörde verarbeitet personenbezogene Daten zum Zweck der Durchführung des Einbürgerungsverfahrens, soweit dies für die Erfüllung dieser Aufgabe erforderlich ist.

Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitungstätigkeit ergeben sich aus dem Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG), der Aufenthaltsverordnung, dem Gesetz über das Ausländerzentralregister, der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister, dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch, der Datenschutz-Grundverordnung und dem Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetz. Insbesondere sind die §§ 31 und 32 des Staatsangehörigkeitsgesetzes einschlägig.

Wenn es im Einzelfall über die gesetzlichen Ermächtigungen hinaus notwendig oder angezeigt ist, werden Sie um eine datenschutzrechtliche Einwilligung gebeten. Sie können diese Einwilligung verweigern. Wenn infolgedessen die Voraussetzungen für Ihre Einbürgerung nicht mehr festgestellt werden können, kann das Verfahren jedoch nicht mehr weiterbetrieben werden und keine Einbürgerung vorgenommen werden. Sie können die Einwilligung jederzeit widerrufen; die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung wird davon aber nicht berührt.

**An wen können Ihre Daten übermittelt werden?**

Übermittelt werden dürfen Ihre Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an andere Behörden, Gerichte und konsularische Vertretungen sowie an die zuständigen Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Im Regelfall erfolgt die Weitergabe der Daten zum Zweck der Abfrage, ob und gegebenenfalls welche für das Einbürgerungsverfahren relevanten Daten dort zu Ihrer Person vorhanden sind, zumindest an die zuständige Ausländerbehörde, das Landeskriminalamt, das Bundeszentralregister ab dem 14. Lebensjahr der Einbürgerungsbewerberin/des Einbürgerungsbewerbers und das Landesamt für Verfassungsschutz ab dem 16. Lebensjahr der Einbürgerungsbewerberin/des Einbürgerungsbewerbers. Abhängig vom Einzelfall kann darüber hinaus auch eine Weitergabe der Daten an andere Behörden notwendig sein, wie zum Beispiel Sozialbehörden und Standesämter.

Eine Übermittlung an Länder außerhalb der Europäischen Union findet nur statt, soweit dies nach Kapitel V der Datenschutz-Grundverordnung zulässig ist.

#### **Wie lange werden Ihre Daten verarbeitet?**

Akten zu Einbürgerungen werden mindestens 30 Jahre, Abschriften der Einbürgerungsurkunden unbefristet aufbewahrt.

#### **Welche Datenschutzrechte können Sie geltend machen?**

Gegenüber der Einbürgerungsbehörde können Sie Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter den in der Datenschutz-Grundverordnung genannten Voraussetzungen Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen, der Verarbeitung Ihrer Daten widersprechen oder das Recht auf Datenübertragbarkeit geltend machen.

Ihnen steht zudem gemäß Artikel 77 der Datenschutz-Grundverordnung ein Beschwerderecht bei der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde zu:

Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte/Sächsischer Datenschutz- und Transparenzbeauftragter  
Devrientstraße 5  
01067 Dresden

Von den vorstehenden Ausführungen habe ich Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Anlage 4**

(zu Ziffer I Nummer 1 Buchstabe e)

**Bekennnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung  
des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und  
zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die  
nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen**

1.	Familienname, Vorname(n)		
2.	<p>Von dem Inhalt des Bekenntnisses zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und dem Bekenntnis zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen, beides abgedruckt unter <b>Nummer 3</b>, habe ich Kenntnis genommen. Erläuterungen dazu finden Sie in dem beigefügten Merkblatt.</p>		
3.	<p>In Kenntnis der Bedeutung für den von mir beantragten Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit gebe ich folgendes Bekenntnis ab:</p> <p><b>Bekennnis</b></p> <p>Ich bekenne mich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere erkenne ich an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,</li> <li>• die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,</li> <li>• das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,</li> <li>• die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,</li> <li>• die Unabhängigkeit der Gerichte,</li> <li>• den Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft,</li> <li>• die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte und</li> <li>• dass eine Handlung, die antisemitische, rassistische oder sonstige menschenverachtende Ziele verfolgt, mit der vom Grundgesetz garantierten Würde und Gleichheit aller Menschen unvereinbar ist und dem Bekenntnis entgegensteht.</li> </ul> <p>Ich bekenne mich außerdem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihren Folgen, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens, sowie</li> <li>• zum friedlichen Zusammenleben der Völker und dem Verbot der Führung eines Angriffskrieges.</li> </ul> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 5px;">Ort, Datum</td> <td style="width: 50%; padding: 5px;">Unterschrift</td> </tr> </table>	Ort, Datum	Unterschrift
Ort, Datum	Unterschrift		
4.	<p><b>Bearbeitungsvermerk der Einbürgerungsbehörde</b></p> <p>Das Bekenntnis ist</p> <p><input type="checkbox"/> in meiner Gegenwart von der Antragstellerin/dem Antragsteller unterzeichnet worden</p> <p><input type="checkbox"/> schriftlich eingereicht worden.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 5px;">Datum</td> <td style="width: 50%; padding: 5px;">Unterschrift</td> </tr> </table>	Datum	Unterschrift
Datum	Unterschrift		

**Anlage 5**  
(zu Ziffer I Nummer 1 Buchstabe e)

**Loyalitätserklärung**

1.	Familienname, Vorname(n)		
2.	<p>Von dem Inhalt der Loyalitätserklärung, die nachfolgend unter <b>Nummer 3 und 4</b> gleichlautend abgedruckt ist, habe ich Kenntnis genommen. Erläuterungen dazu finden Sie in dem beigefügten Merkblatt.</p> <p>Für mich trifft zu,</p> <p><input type="checkbox"/> dass ich niemals Bestrebungen der in der Loyalitätserklärung genannten Art verfolgt oder unterstützt habe (<b>weiter mit Nummer 3.</b>);</p> <p><input type="checkbox"/> dass ich früher Bestrebungen der in der Loyalitätserklärung genannten Art verfolgt oder unterstützt habe, mich aber inzwischen hiervon abgewandt habe (<b>weiter mit Nummer 4.</b>).</p> <p>Ich habe zur Kenntnis genommen, dass meine Einbürgerung ausgeschlossen ist, wenn sich bei der Prüfung meines Antrags tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ich Bestrebungen der in der Loyalitätserklärung genannten Art verfolge oder unterstütze oder verfolgt oder unterstützt habe und mich nicht von derartigen Bestrebungen abgewandt habe.</p>		
3.	<p>In Kenntnis der Bedeutung für den von mir beantragten Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit gebe ich folgende Loyalitätserklärung ab:</p> <p><b>Loyalitätserklärung</b> Ich erkläre, dass ich keine Bestrebungen verfolge oder unterstütze oder verfolgt oder unterstützt habe, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder</li> <li>• eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder</li> <li>• durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.</li> </ul>		
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 2px;">Ort, Datum</td> <td style="width: 50%; padding: 2px;">Unterschrift</td> </tr> </table>		Ort, Datum	Unterschrift
Ort, Datum	Unterschrift		
4.	<p>In Kenntnis der Bedeutung für den von mir beantragten Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit gebe ich folgende Loyalitätserklärung ab:</p> <p><b>Loyalitätserklärung</b> Ich erkläre, dass ich keine Bestrebungen verfolge oder unterstütze, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder</li> <li>• eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder</li> <li>• durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.</li> </ul> <p>Ich habe jedoch früher, in der Zeit von ..... bis ..... derartige Bestrebungen verfolgt oder unterstützt. Hierzu mache ich folgende Angaben:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>Von der früheren Verfolgung oder Unterstützung dieser Bestrebungen habe ich mich abgewandt.</p>		
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 2px;">Ort, Datum</td> <td style="width: 50%; padding: 2px;">Unterschrift</td> </tr> </table>		Ort, Datum	Unterschrift
Ort, Datum	Unterschrift		

**5. Bearbeitungsvermerk der Einbürgerungsbehörde**

Die Loyalitätserklärung ist

- in meiner Gegenwart von der Antragstellerin/dem Antragsteller unterzeichnet worden  
 schriftlich eingereicht worden.

Datum

Unterschrift

**Anlage 6**

(zu Ziffer 1 Nummer 1 Buchstabe e)

**Merkblatt zum****Bekennnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Bekennnis zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen**

und zur

**Loyalitätserklärung**

Die Einbürgerung kann nur erfolgen, wenn Sie ein **Bekennnis** zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und ein Bekennnis zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen ablegen. Dazu, was zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland gehört, finden Sie unter Nummer 1 Erläuterungen.

Weiter müssen Sie mit der **Loyalitätserklärung** erklären, dass Sie keine extremistischen Bestrebungen verfolgen oder unterstützen; sofern Sie dies früher getan haben, müssen Sie glaubhaft machen, dass Sie sich inzwischen von derartigen Bestrebungen abgewandt haben. Erläuterungen zu dieser Loyalitätserklärung finden Sie unter Nummer 2.

**1. Freiheitliche demokratische Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik**

Zu dieser Grundordnung gehört Folgendes:

**Demokratie**

Das Volk hat das Recht, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung (Parlamente), der vollziehenden Gewalt (Verwaltung, Behörden) und der Rechtsprechung (Gerichte) auszuüben und die Volksvertretung (Parlamente) in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen.

**Rechtsstaatlichkeit**

Die Gesetzgebung durch die Parlamente (Bundestag, Landtage) ist an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden, das bedeutet, dass die Parlamente keine Gesetze verabschieden dürfen, die gegen das Grundgesetz verstoßen. Die vollziehende Gewalt (Verwaltung, Behörden) und die Rechtsprechung (Gerichte) sind an Recht und Gesetz gebunden, haben diese also zu beachten.

**Recht auf parlamentarische Opposition**

Die in einem Parlament vertretenen Parteien, die nicht an der Regierung beteiligt sind, haben das Recht, als Opposition in dem Parlament tätig zu sein und damit das politische Gegengewicht zur Regierung zu bilden.

**Verantwortlichkeit und Ablösbarkeit der Regierung**

Die Regierung ist dem Parlament für ihre Tätigkeit verantwortlich; sie kann durch das Parlament abgelöst werden.

**Unabhängigkeit der Gerichte**

Die Gerichte sind unabhängig, das heißt, dass niemand den Richterinnen und Richtern vorschreiben darf, wie sie entscheiden sollen. Die Richterinnen und Richter sind nur dem Gesetz und ihrem Gewissen bei der Rechtsanwendung verpflichtet.

**Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft**

Gewalt und Willkür, die für Diktaturen kennzeichnend sind, sind der freiheitlichen demokratischen Grundordnung fremd. Dort, wo ausnahmsweise Gewalt angewendet werden muss, ist dies durch

gesetzliche Regelungen unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit staatlichen Organe, zum Beispiel der Polizei, vorbehalten.

### **Menschenrechte**

Die Achtung der Menschenrechte ist für die freiheitliche demokratische Grundordnung von zentraler Bedeutung. Menschenrechte sind Rechte, auf die sich jede und jeder berufen kann, unabhängig von der Nationalität. Die im Grundgesetz verankerten Menschenrechte gehören zu den Grundrechten. Dazu zählen etwa das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit und das Recht auf Freiheit der Person, die Religionsfreiheit oder das Recht der freien Meinungsäußerung.

### **Antisemitische, rassistische oder sonstige menschenverachtend motivierte Handlungen des Staates sind mit der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes unvereinbar**

Von Einbürgerungsbewerberinnen und Einbürgerungsbewerbern wird ebenfalls verlangt, dass sie keine antisemitischen, rassistischen oder sonstigen menschenverachtenden Einstellungen haben, die in entsprechenden Handlungen zum Ausdruck gekommen sind.

## **2. Loyalitätserklärung**

Keine Verfolgung oder Unterstützung von Bestrebungen, die gegen Folgendes gerichtet sind:

### **Freiheitliche demokratische Grundordnung**

Als Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung sind Aktivitäten anzusehen, die auf die Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder auf Umgestaltung der Staats- und Gesellschaftsordnung zu einer mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht zu vereinbarenden Ordnung abzielen.

### **Bestand oder Sicherheit des Bundes oder eines Landes**

Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes sind solche Aktivitäten, die darauf gerichtet sind, die Freiheit des Bundes oder Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, die staatliche Einheit zu beseitigen oder ein dazu gehörendes Gebiet abzutrennen.

### **Sicherheit des Bundes oder eines Landes**

Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes sind darauf gerichtet, den Bund oder ein Land oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit wesentlich zu beeinträchtigen, etwa durch terroristische Anschläge.

### **Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes**

Bestrebungen, die eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben sind solche Bestrebungen, die auf die Nötigung von Verfassungsorganen, zum Beispiel des Bundespräsidenten, gerichtet sind.

### **Auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland**

Die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland sind berührt, wenn von deutschem Boden Aktivitäten ausgehen, die mit Gewalt in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates eingreifen. Dadurch kann das friedliche Zusammenleben Deutschlands mit einem anderen Staat oder das Verhältnis zu dessen Regierung beeinträchtigt werden. Die Gewalt muss nicht in Deutschland stattfinden, es können hier auch nur die entsprechenden Vorbereitungen für eine Gewaltanwendung in einem anderen Staat getroffen werden. Aufrufe zur Gewalt sind ebenso wie die Beschaffung finanzieller Mittel oder von Gütern, die einer militanten Organisation dienen, extremistische Bestrebungen

### **Verfolgen oder Unterstützen von Bestrebungen**

Das Verfolgen oder Unterstützen solcher Bestrebungen kann auf verschiedene Weise erfolgen, z. B. durch eigene Handlungen außerhalb von Organisationen oder durch Funktionärstätigkeit oder aktive Mitgliedschaft in einer Organisation, die extremistische Bestrebungen verfolgt.

**Anlage 7**

(zu Ziffer I Nummer 2 Buchstabe a)

Einbürgerungsantrag des/der

\_\_\_\_\_  
Familiename, Vorname(n)

Ehegatte/eingetragener Lebenspartner des Einbürgerungsbewerbers

\_\_\_\_\_  
Familiename, Vorname(n)**Einwilligungserklärung**

Ich willige ein, dass die Einbürgerungsbehörde zum Zweck der Durchführung

 meines Einbürgerungsverfahrens der von meiner Ehegattin/Lebenspartnerin oder meinem Ehegatten/Lebenspartner beantragten Einbürgerung

Auskunft zu den erforderlichen Daten über meine Person bei nachfolgend genanntem Finanzamt einholt:

\_\_\_\_\_  
Finanzamt (Ort/Bundesland)

Die Daten werden ausschließlich zum Zweck der Durchführung des Einbürgerungsverfahrens verarbeitet und genutzt.

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die Weiterbearbeitung meines Einbürgerungsantrags/des Einbürgerungsantrags meiner Ehegattin/meines Ehegatten oder meiner Lebenspartnerin/meines Lebenspartners ohne die Einwilligung oder bei deren Widerruf nicht möglich ist, wenn deshalb Voraussetzungen für die Einbürgerung nicht festgestellt und nachgewiesen werden können. Sie können die Einwilligung jederzeit widerrufen; die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung wird davon aber nicht berührt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Anlage 8**  
(zu Ziffer I Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee)

**Auswertung der Ausländerakten**

**1. Personalien**

Familienname, ggf. Geburtsname	Vorname(n)
Geburtsdatum	Geburtsort/Geburtsland
Staatsangehörigkeit	Ausweisdokument, Gültigkeit
Anschrift	

**2. Derzeitiger Aufenthaltsstatus**

--

**3. Inlandsaufenthalt**

Tag der Einreise; Auflistung der Aufenthaltstitel/-rechte und Aufenthaltsgestattungen, jeweils unter Angabe der Rechtsgrundlage.

**4. Unterbrechungen des Inlandsaufenthaltes durch Auslandsaufenthalte von mehr als sechs Monaten**

<input type="checkbox"/> Ja, Zeitraum	<input type="checkbox"/> Nein

**5. Unterbrechungen der Rechtmäßigkeit des Inlandsaufenthalts**

<input type="checkbox"/> Ja, Zeitraum	<input type="checkbox"/> Nein

**6. Besonderer Status**

- 
- Besitz eines Reiseausweises für Flüchtlinge (Asylberechtigte/Asylberechtigter, ausländischer Flüchtling, heimatlose Ausländerin/heimatloser Ausländer)
- 
- 
- Staatenlose/Staatenloser

**7. Widerrufs-/Rücknahmeverfahren gemäß § 73 des Asylgesetzes anhängig?**

- 
- Ja
- 
- 
- Nein
- 
- 
- Nicht bekannt

**8. Angaben über anhängige und abgeschlossene Ermittlungsverfahren im In- und Ausland**

- 
- Ja (Aktenzeichen, Ermittlungsbehörde, Straftatbestand und Verfahrensstand oder Verfahrensausgang angeben):

 Nein**9. Hinweise auf eine politisch-extremistische Betätigung**

- 
- Ja (Aktenzeichen, Ermittlungsbehörde, Straftatbestand und Verfahrensstand oder Verfahrensausgang angeben):

 Nein

**10. Ausschluss der Einbürgerung nach § 11 Satz 1 Nummer 2 oder 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes**

Ja, Begründung:

Nein

**11. Sonstige Hinweise**

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Anlage 9**

(zu Ziffer I Nummer 2 Buchstabe d)

**Einbürgerungsverzeichnis**

Einbürgerung gemäß

 Miteinbürgerung minderjähriger Kinder (gemäß § 8 des Staatsangehörigkeitsgesetzes)**1. Angaben zur Person****1.1 Personalien****Einbürgerungsbewerberin/  
Einbürgerungsbewerber****Ehegattin/Ehegatte  
eingetragene Lebenspartnerin/  
eingetragener Lebenspartner  
einzubürgern  Ja  Nein**

Familienname ggf. Geburtsname		
Vorname(n)		
Geburtsdatum		
Geburtsort Kreis, Staat		
Anschrift		
Familienstand  Tag und Ort der Eheschließung	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet  <input type="checkbox"/> getrennt lebend  <input type="checkbox"/> Ehe/Lebenspartnerschaft aufgelöst/geschieden	<input type="checkbox"/> Lebenspartnerschaft  <input type="checkbox"/> verwitwet
weitere Ehen  Tag und Ort der Eheschließung/Begründung der Lebenspartnerschaft		
Staatsangehörigkeit(en) der weiteren Ehegattin/des Ehegatten		
frühere Ehen/Lebenspartnerschaften:		
von/bis		
aufgelöst durch		

**1.2 Status**

derzeitige Staatsangehörigkeit(en)		
nachgewiesen wenn ja, durch	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
frühere Staatsangehörigkeit(en)		
Verlustgrund		
besonderer Status		
Asylberechtigte/Asylberechtigter	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Ja
ausländischer Flüchtling	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Ja
heimatlose Ausländerin/heimatloser Ausländer	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Ja
Staatenlose/Staatenloser	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Ja

**1.3 Aufenthalt, Ausbildung**

Aufenthaltsorte (Inland und Ausland, Zeiten, Ort, Staat)		
Schul- und Berufsausbildung (Zeiten, Art, Abschluss, Staat)		

**1.4 Eltern der Einbürgerungsbewerberin/des Einbürgerungsbewerbers**

**1.4.1 Vater**

Familienname	
ggf. Geburtsname	
Vorname(n)	
Staatsangehörigkeit(en)	
Wohnort	

**1.4.2 Mutter**

Familienname	
ggf. Geburtsname	
Vorname(n)	
Staatsangehörigkeit(en)	
Wohnort	

**1.4.3 Eheschließung**

Tag und Ort der Eheschließung	
Die Ehe besteht noch	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

**1.4.4 Vertretungsbefugnis für minderjährige Einbürgerungsbewerberinnen/Einbürgerungsbewerber**

Bei Kindern unter 16 Jahre: Antrag wurde gestellt von	
Bei Kindern unter 16 Jahre: dem Antrag wurde zugestimmt von	
Die Vertretungsbefugnis beruht auf	

**2. Miteinzubürgernde minderjährige Kinder**

	1. Kind	2. Kind	3. Kind
Familienname Vorname(n)			
Geburtsdatum, Geburtsort			
Staatsangehörigkeit(en)			
Der Antrag wurde gestellt von			
Die Vertretungsbefugnis beruht auf			

**3. Einbürgerungen nach § 9 Absatz 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes**

Der Antrag stützt sich auf § 9 Absatz 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Wenn ja: Sterbetag der Ehegattin/des Ehegatten/Tag der Rechtskraft des Scheidungsurteils	Sterbetag	Scheidungsurteil rechtskräftig seit

**4. Einbürgerungsvoraussetzungen**

**4.1 Staatsbürgerliche**

**Voraussetzungen**

	Einbürgerungsbewerberin/ Einbürgerungsbewerber		Ehegattin/Ehegatte	
ausreichende deutsche Sprachkenntnisse	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Bekennnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Keine Ausschlussgründe nach § 11 StAG	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

**4.2 Aufenthaltsstatus und -dauer**

derzeitiger Aufenthaltsstatus		
geforderte Mindestaufenthaltsdauer	Jahre	Jahre
geforderte Mindestaufenthaltsdauer ist erfüllt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

**4.3 Straftaten**

Strafen im Strafregister (Bundeszentralregister) wenn ja: Gericht/Datum des Urteils/ Straftatbestand/Strafmaß	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Verurteilungen im Ausland	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

**4.4 Unterhaltsfähigkeit**

ausgeübter Beruf		
eigene Netto-Einkünfte monatlich	Betrag (volle Euro)	Betrag (volle Euro)
	€	€
Krankenversicherung	<input type="checkbox"/> Ja, durch: <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, durch: <input type="checkbox"/> Nein
Alterssicherung	<input type="checkbox"/> Ja, durch: <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, durch: <input type="checkbox"/> Nein
Pflegeversicherung	<input type="checkbox"/> Ja, durch: <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, durch: <input type="checkbox"/> Nein
Sozialleistungsbezug	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Art der Leistung seit wann Betrag	Art der Leistung seit wann Betrag
früherer Sozialleistungsbezug	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Art der Leistung Dauer Betrag	Art der Leistung Dauer Betrag
Vertretenmüssen der Inanspruchnahme	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Bezug von Wohngeld	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
früherer Bezug von Wohngeld	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Unterhaltssicherung durch Einkommen der Ehegattin/des Ehegatten	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Minderjährige ohne eigene Einkünfte, Unterhaltssicherung durch Unterhaltsansprüche		

**5. Besondere Bemerkungen**

**6. Ergebnis der Prüfung/Zustimmungserfordernis**

<input type="checkbox"/> Antragsstattgabe	<input type="checkbox"/> Antragsablehnung
Zustimmung der Landesdirektion Sachsen erforderlich	
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Zustimmung des Staatsministeriums des Innern erforderlich	
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

**Anlage 10**

(zu Ziffer I Nummer 4 Buchstabe a)

Landesamt für Verfassungsschutz  
 Neuländer Str. 60  
 01129 Dresden

**Einbürgerung**

Die nachstehend genannte Person hat ihre Einbürgerung beantragt. Es wird um Durchführung einer sicherheitsmäßigen Überprüfung gebeten.

\_\_\_\_\_  
 Datum

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift

		Angaben zur Person		Abweichende Schreibweisen	
Familienname, ggf. mit akademischem Titel		Geschlecht <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w <input type="checkbox"/> d <input type="checkbox"/> o. A.			
Geburtsname					
frühere Familiennamen					
Arbeits-, Künstlernamen					
andere Familiennamen (Aliasnamen und so weiter)					
Vorname (Rufname)					
weitere Vornamen					
andere Vornamen (Aliasnamen und so weiter)					
Geburtsdatum		Staatsangehörigkeit			
Geburtsort					
Staat, ggf. Kreis					
andere Geburtsangaben					
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort) am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts					
Anschriften in Deutschland (einschließlich Mehrfachwohnsitze) der letzten ..... Jahre					
von	bis	PLZ	Ort	Bundesland	

**Sonstige aus der Akte ersichtliche Abweichungen bitte hier eintragen und oben kennzeichnen (durch Ankreuzen)**

**Anlage 11**

(zu Ziffer I Nummer 4 Buchstabe a)

Einbürgerungsantrag des/der

---

Familiename, Vorname(n)**Unterrichtung über die Mitwirkung des Landesamtes für  
Verfassungsschutz**

Die von Ihnen beantragte Einbürgerung setzt unter anderem voraus, dass keine tatsächlichen Anhaltspunkte vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass Sie Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder verfolgt oder unterstützt haben, die

- gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder
- eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder
- durch die Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

Liegen solche tatsächlichen Anhaltspunkte vor, kommt die Einbürgerung nur in Betracht, wenn Sie glaubhaft machen können, dass Sie sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt haben.

Zur Prüfung, ob derartige tatsächliche Anhaltspunkte bestehen und dazu, ob nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 oder 4 des Aufenthaltsgesetzes ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse gegen Sie vorliegt, wird das Landesamt für Verfassungsschutz durch eine schriftliche Anfrage beteiligt. Hierzu ist es notwendig, dem Landesamt für Verfassungsschutz Ihre Personalien (Name, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, ausgeübter und erlernter Beruf, Anschrift) sowie frühere Aufenthaltsorte mitzuteilen.

Die rechtliche Grundlage für die Anfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz ergibt sich aus § 37 des Staatsangehörigkeitsgesetzes. Das Landesamt für Verfassungsschutz wertet nur vorhandenes eigenes Wissen oder bereits vorhandenes Wissen anderer Verfassungsschutzbehörden über Ihre Person aus und nimmt zu der Anfrage Stellung, falls ihm offen verwertbare Erkenntnisse vorliegen. Gegebenenfalls wird auch das bereits vorhandene Wissen der Einbürgerungsbehörde oder sonstiger öffentlicher Stellen in die Auswertung einbezogen.

Beim Landesamt für Verfassungsschutz werden aufgrund der Anfrage der Einbürgerungsbehörde nur dann Daten in automatisierten Dateien gespeichert, wenn bereits Erkenntnisse über verfassungsfeindliche, sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Sinne des § 2 Absatz 1 des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes vorliegen.

Von den vorstehenden Ausführungen habe ich Kenntnis genommen.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

# Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

## Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für das II. Quartal 2024

Vom 18. Juli 2024

Das Aufkommen an Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer betrug in Sachsen im II. Quartal 2024	2 326 525 558 Euro.	Der Gemeindeanteil an der Pausch- steuer aus gewerblich geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gemäß § 40a Absatz 2 des Einkommensteuergeset- zes erhöht den Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommensteuer um	601 751 Euro.
Hiervon erhalten die Gemeinden ge- mäß § 1 des Gemeindefinanzreform- gesetzes in der Fassung der Bekannt- machung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2024 (BGBl. I Nr. 140) geändert worden ist, einen Anteil von 15 Prozent – das sind	348 978 834 Euro.	Abgezogen wird der Gemeindeanteil an der steuerlichen Förderung nach dem Altersvermögensgesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) gemäß § 83 des Einkommensteuergesetzes in Höhe von	16 012 602 Euro.
Die Erstattung des vom Bund über die Familienkassen vorfinanzierten Gemeindeanteils des Kindergeldes vermindert den Gemeindeanteil an Lohn- und Einkommensteuer um	92 103 701 Euro.	Damit ergibt sich ein auszahlender Betrag für das II. Quartal 2024 von	334 866 840 Euro.
Hinzu kommen ein Anteil von 15 Pro- zent am Zerlegungsanteil der Lohn- steuer in Höhe von	81 724 430 Euro		
und ein Anteil von 12 Prozent aus dem Aufkommen an Kapitalertragsteuer nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bis 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. I Nr. 108) geändert worden ist, einschließlich des Zerlegungsanteils in Höhe von	11 678 128 Euro.		

Dresden, den 18. Juli 2024

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen  
In Vertretung  
Bemd Engelsberger  
Abteilungsleiter

# **Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

## **Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Festsetzung eines Verhandlungstermins bezüglich des Antrags auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen**

**Vom 24. Juli 2024**

Über den Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung des zwischen dem Bundesverband der Sicherheitswirtschaft e. V. (BDSW) Landesgruppe Sachsen, Am Weidenring 56, 61352 Bad Homburg, und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen (GÖD), Bundesverband, Pelkovenstraße 51, 80992 München, geschlossenen Tarifvertrags (mit der Einschränkung gemäß der am 30. Mai 2024 im Sächsischen Amtsblatt veröffentlichten Bekanntmachung) wird der Tarifausschuss des Freistaates Sachsen

Eine Teilnahme an der öffentlichen Verhandlung des Tarifausschusses ist nur nach vorheriger Anmeldung möglich. Es wird darum gebeten, Anmeldungen bis zum 20. August 2024 an die E-Mail-Adresse Referat212@smwa.sachsen.de zu übermitteln. Nach Ablauf der Frist eingegangene Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden. Die übermittelten Kontaktdaten werden nach Beendigung der Verhandlung gelöscht.

**am 28. August 2024 um 9:00 Uhr**

im Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, 01097 Dresden, Wilhelm-Buck-Straße 2, Raum 626, öffentlich verhandeln.

Dresden, den 24. Juli 2024

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Dr. Katrin Ihle  
Abteilungsleiterin

# **Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung**

## **Berichtigung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Bekanntmachung Städtebauförderung im Freistaat Sachsen Programmaufruf 2025**

**Vom 22. Juli 2024**

Die Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Städtebauförderung 2025 vom 14. Juli 2024 wird auf Seite 769 unter Punkt 5.2

Buchstabe e wie folgt berichtigt: Die vollständige Bezeichnung des Links zur Homepage der Städtebauförderung in Sachsen lautet [www.bauen-wohnen.sachsen.de](http://www.bauen-wohnen.sachsen.de).

Dresden, den 22. Juli 2024

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung  
Simone Wenzler  
Referatsleiterin in Vertretung der Abteilungsleiterin

## Andere Behörden und Körperschaften

### Bekanntmachung der Sächsischen Landesmedienanstalt (SLM) zur Ausschreibung von digital-terrestrischen Übertragungskapazitäten

Vom 16. Juli 2024

#### I.

Die Sächsische Landesmedienanstalt (SLM) schreibt gemäß § 5 Absatz 2 des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 2001 (SächsGVBl. S. 69, 684), das zuletzt durch das Gesetz vom 20. März 2024 (SächsGVBl. S. 282) geändert worden ist, folgende Übertragungskapazitäten zur Nutzung für digital-terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme und rundfunkähnliche Telemedien durch private Veranstalter aus:

**mindestens 96 Capacity Units einer DAB+-Bedeckung zur Versorgung des Freistaates Sachsen.**

Der Sendernetzbetrieb erfolgt durch die MEDIA BROADCAST GmbH.

Die Verbreitung wird im technischen Standard DAB (EN 300401) in seiner Variante DAB+ erfolgen. Je Programm-äquivalent können zur Gewährleistung einer sachangemessenen Empfangs- und Tonqualität einschließlich der für programmbegleitende Dienste erforderlichen Datenraten in der Regel pro Programm 60 oder 66 Capacity Units zugewiesen werden.

#### II.

Es werden Bewerbungen für 24-stündige Hörfunkprogramme in Gestalt von Voll- oder Spartenprogrammen sowie für rundfunkähnliche Telemedien erwartet, die das terrestrische Programmangebot im Sendegebiet ergänzen und bereichern. Bei einer notwendigen Auswahl aus mehreren Bewerbungen hat zunächst jener Antragsteller Vorrang, dessen Programm einen signifikanten Anteil redaktioneller Beiträge über das Verbreitungsgebiet enthält und insofern einen größeren Beitrag zur Programm- und Meinungsvielfalt im Sendegebiet erwarten lässt. Im Übrigen wird auf die Auswahlkriterien des § 10 Absatz 2 des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes hingewiesen.

Die Bewerber sowie deren geplantes Hörfunkprogramm oder Telemedium müssen den Mindestanforderungen des § 6 des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes entsprechen.

Die jeweiligen Zuweisungen werden für mindestens acht und höchstens zehn Jahre erteilt. Eine Verlängerung ist möglich (§ 11a Absatz 2 des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes).

#### III.

Die Zuweisungsanträge müssen alle Angaben enthalten, die zur Prüfung der Zuweisungsvoraussetzungen nach

dieser Ausschreibung sowie der §§ 5a und 11a des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes und der Auswahlgrundsätze nach § 10 des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes erforderlich sind. Unvollständige Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Ein früher an die SLM gerichteter Antrag ersetzt nicht eine Bewerbung auf diese Ausschreibung. Dies gilt auch für den Fall, dass die frühere Bewerbung die hier ausgeschriebene Kapazität betrifft. Eine Bezugnahme auf frühere in anderem Zusammenhang gemachte Angaben oder übergebene Unterlagen ist nicht zulässig.

Die Anträge erfordern mindestens folgende Angaben und Nachweise:

1. Name und vollständige Anschrift des Antragstellers;
2. bei juristischen Personen:
  - a) genaue Firmierung mit allen handelsrechtlich relevanten Angaben (Sitz, Geschäftsführung und so weiter),
  - b) Angabe der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter,
  - c) Vorlage eines Auszugs über die Eintragung in das Handels- oder Vereinsregister (nicht älter als ein Monat),
  - d) Gesellschaftsverträge und Satzungen,
  - e) vollständige Offenlegung aller unmittelbaren und mittelbaren Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse des Antragstellers;
3. ausführliche Beschreibung des Programms inhaltlicher und zeitlicher Art mit Angabe des Programmnamens und des Programmverantwortlichen sowie Darlegung, inwieweit und in welchem Umfang Programmzulieferungen von dritter Seite erfolgen;
4. Angaben zu einer zusätzlichen Verbreitung des gegenständlichen Angebots über weitere Verbreitungswege;
5. Darlegung der vorhandenen oder geplanten personellen, organisatorischen und technischen Möglichkeiten zur Abwicklung des Programmangebotes;
6. Darstellung der finanziellen Planung (Kosten- und Erlösplanung) für eine Gewährleistung des Angebots einschließlich eines Businessplans auf fünf Jahre;
7. Angabe und Begründung der benötigten Kapazitätseinheiten (Capacity Units, CU) in Höhe von 60 oder 66;
8. Zusicherung der Bereitschaft zur Einigung auf gemeinsam mit den anderen Veranstaltern im Multiplex zu verwendende technische Parameter und Verfahren.

Für antragstellende Hörfunkveranstalter ist das Vorliegen eines zulässigen Rundfunkprogramms durch Vorlage des Zulassungsbescheids zu dokumentieren. Wird die Zuweisung für die Verbreitung eines Hörfunkprogramms durch einen bislang nicht zugelassenen Veranstalter begehrt, hat dieser zu dokumentieren, dass er einen Antrag auf Zulassung bei der zuständigen Landesmedienanstalt gestellt hat.

## IV.

Die SLM fordert hiermit Interessenten dazu auf, Anträge auf Zulassung in zweifacher ungebundener Ausfertigung bis zum Ablauf des

**19. September 2024 (Ausschlussfrist)**

bei der Sächsischen Landesmedienanstalt, Ferdinand-Lassalle-Straße 21, 04109 Leipzig, einzureichen. Danach eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

## V.

Die SLM erhebt für Amtshandlungen Gebühren und Auslagen nach § 35 Absatz 2 des Sächsischen Privatrund-

funkgesetzes in Verbindung mit der Satzung SLM über die Erhebung von Gebühren und Auslagen (Gebührensatzung) vom 7. Mai 2024 (SächsABl. S. 775). Danach ist für eine Zuweisung einer landesweiten terrestrischen Übertragungskapazität ein Gebührenrahmen von 500 bis 5 000 Euro vorgesehen.

Für die im Rahmen des Verfahrens entstehenden Verwaltungskosten wird ein **Kostenvorschuss in Höhe von 250,00 Euro** erhoben, der auf die endgültig zu zahlende Gebühr, auch bei Erfolglosigkeit der Bewerbung, anzurechnen ist. Der Betrag ist auf das Konto der SLM bei der HypoVereinsbank, IBAN DE60 8602 0086 0357 8590 00, BIC HYVEDEMM495, zu überweisen. Ist ein Eingang des Betrages auf dem Konto der SLM nicht spätestens zwei Wochen nach Eingang der Bewerbung zu verzeichnen, so kann der Antrag als ebenfalls kostenpflichtige Rücknahme betrachtet werden.

Leipzig, den 16. Juli 2024

Sächsische Landesmedienanstalt  
Prof. Dr. Markus Heinker  
Präsident des Medienrates

# Bekanntmachung des Landratsamtes Landkreis Leipzig der Genehmigung der Zweckvereinbarung gemäß § 71 Absatz 2 Satz 1 Variante 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit zur Errichtung einer gemeinsamen Dienststelle der Meldebehörden

Vom 9. Juli 2024

Das Landratsamt Leipzig hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheiden vom 16. Mai 2024 (Az.: 10112/030.3-040/320/370/-ZV Meldebehörden-ju) auf der Grundlage des § 72 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, wie folgt entschieden:

1. Die Zweckvereinbarung gemäß § 71 Absatz 2 Variante 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit zur Einrichtung einer gemeinsamen Dienststelle der Meldebehörden zwischen der Gemeinde Neukieritzsch, der Stadt Böhlen und der Stadt Rötha wird genehmigt.
2. Die Zweckvereinbarung ist nach Erteilung der Genehmigung von den Bürgermeistern der betroffenen Ge-

meinden auszufertigen und dem Landratsamt Landkreis Leipzig, Amt für Rechts-, Kommunal- und Ordnungsangelegenheiten, SG Kommunalrecht, zuzuleiten.

3. Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der unterzeichneten Zweckvereinbarung durch das Landratsamt Landkreis Leipzig im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.
4. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 27 a Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz erfolgt die Veröffentlichung zusätzlich auf der Homepage des Landkreises Leipzig, abrufbar unter [www.landkreisleipzig.de/bekanntmachungen.html](http://www.landkreisleipzig.de/bekanntmachungen.html).

Borna, den 9. Juli 2024

Landratsamt Landkreis Leipzig  
Henry Graichen  
Landrat

## Zweckvereinbarung gemäß § 71 Abs. 2 Satz 1 Var. 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) zur Einrichtung einer gemeinsamen Dienststelle der Meldebehörden

zwischen

der Stadt Böhlen, vertreten durch den Bürgermeister Dietmar Berndt, Karl-Marx-Straße 5, 04564 Böhlen

und

der Stadt Rötha, vertreten durch den Bürgermeister Pascal Németh, Rathausstraße 4, 04571 Rötha

und

der Gemeinde Neukieritzsch, vertreten durch den Bürgermeister Thomas Meckel, Schulplatz 3, 04575 Neukieritzsch

– gemeinsam nachfolgend „Gemeinden“ genannt –

soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Aufgaben der Meldebehörden sind Pflichtaufgaben nach Weisung.

Die Gemeinden streben eine Kooperation der Meldebehörden an, um Synergien zu erzeugen und personelle Ausfälle wechselseitig zu kompensieren.

Eine Aufgabenübertragung ist nicht beabsichtigt, so dass es insbesondere für betroffene Bürger bei der bisherigen gesetzlichen Zuständigkeit der jeweiligen Gemeinde für die Aufgaben der Meldebehörden bleibt.

Gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) können Gemeinden vereinbaren, dass eine der beteiligten Körperschaften bestimmte Aufgaben, zu deren Erfüllung jede der beteiligten Körperschaften berechtigt oder verpflichtet ist, für alle wahrnimmt, insbesondere den übrigen Beteiligten die Mitbenutzung einer von ihr betriebenen Einrichtung gestattet (Zweckvereinbarung). Gemäß § 71 Abs. 2 Satz 1 SächsKomZG können durch eine Zweckvereinbarung auch die Durchführung bestimmter Auf-

### Präambel

Die Gemeinden sind gemäß § 1 Bundesmeldegesetz (BMG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (SächsAGBMG) Meldebehörden,

gaben durch eine der beteiligten Körperschaften im Namen und nach Weisung der übrigen Beteiligten oder – und das soll hier relevant werden – der Betrieb einer gemeinsamen Dienststelle vereinbart werden.

Bei dem Betrieb einer gemeinsamen Dienststelle üben die Bediensteten gemäß § 71 Abs. 3 SächsKomZG ihre Tätigkeiten nach der fachlichen Weisung der im Einzelfall zuständigen Gemeinde aus ihre dienstrechtliche Stellung im Übrigen bleibt unberührt.

Jede der beteiligten Gemeinden hat gemäß § 71 Abs. 4 SächsKomZG zu gewährleisten, dass bei ihr eine Stelle mit ausreichend qualifiziertem Personal besteht, die im Tätigkeitsbereich der gemeinsamen Dienststelle die erforderlichen Auskünfte erteilt und Anträge oder sonstige Erklärungen von den Bürgern entgegennimmt.

Die Gemeinden wollen unter Berücksichtigung dieser gesetzlichen Rahmenbedingungen von der in § 71 Abs. 2 Satz 1 Var. 2 SächsKomZG vorgesehenen Möglichkeit der Einrichtung einer gemeinsamen Dienststelle für ihre Meldebehörden Gebrauch machen und vereinbaren daher was folgt:

### § 1 Gemeinsame Dienststelle

(1) Die Gemeinden vereinbaren den Betrieb einer gemeinsamen Dienststelle „Meldebehörden“.

(2) Der Tätigkeitsbereich der gemeinsamen Dienststelle umfasst alle Aufgaben, für die die Gemeinden kraft Gesetzes als Meldebehörden zuständig sind.

(3) Die Gemeinden stellen für den Betrieb der gemeinsamen Dienststelle ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung. Das Personal im Sinne des Satzes 1 setzt sich aus den Bediensteten zusammen, die die Städte ihren jeweiligen Meldebehörden organisatorisch zugeordnet haben.

(4) Die Gemeinden stellen für den Betrieb der gemeinsamen Dienststelle Räumlichkeiten, Bürotechnik, Software und sonstige für die Aufgabenwahrnehmung notwendige Sachmittel zur Verfügung. Zu den Sachmitteln im Sinne von Satz 1 gehören alle von den Gemeinden ihren jeweiligen Meldebehörden zur Verfügung gestellten Sachmittel.

### § 2 Bedienstete

(1) Die zur gemeinsamen Dienststelle gehörenden Bediensteten üben ihre Tätigkeiten nach der fachlichen Weisung der im Einzelfall zuständigen Gemeinde aus. Ihre dienstrechtliche Stellung im Übrigen bleibt unberührt.

(2) Die zur gemeinsamen Dienststelle gehörenden Bediensteten sollen vorrangig die Aufgaben der Gemeinde erfüllen, die ihre jeweilige Anstellungskörperschaft ist. Darüber hinaus erfüllen die Bediensteten im Rahmen des Tätigkeitsbereichs der gemeinsamen Dienststelle auch die Aufgaben der anderen, an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinden nach deren fachlicher Weisung. Die Aufgabenerfüllung für andere Gemeinden gemäß Satz 2 erfolgt insbesondere zur Kompensation von personellen Ausfällen. Bei sich widersprechenden Weisungen, insbesondere zur zeitlichen Priorität der Aufgabenerledigung, hat die Weisung der Anstellungskörperschaft im Sinne von Satz 1 Vorrang.

### § 3 Sachmittel

(1) Die zur gemeinsamen Dienststelle gehörenden Sachmittel im Sinne von § 1 Abs. 4 bleiben im Eigentum der sie zur Verfügung stellenden Gemeinde.

(2) Die zur gemeinsamen Dienststelle gehörenden Bediensteten sollen vorrangig die Sachmittel nutzen, die ihre jeweilige Anstellungskörperschaft zur Verfügung stellt. Darüber hinaus haben die Bediensteten im Rahmen des Tätigkeitsbereiches der gemeinsamen Dienststelle die Möglichkeit, die in § 1 Abs. 4 genannten Räumlichkeiten und sonstigen Sachmittel der anderen Gemeinden nach deren Weisung zu nutzen.

### § 4 Datennutzung

(1) Den zur gemeinsamen Dienststelle gehörenden Bediensteten stehen alle notwendigen Daten zur Verfügung, die für die Aufgabenerfüllung benötigt werden. Das gilt auch, wenn die Bediensteten gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Aufgaben anderer Gemeinden nach deren fachlicher Weisung erfüllen.

(2) Die für die jeweilige Aufgabe hoheitlich zuständige Gemeinde stellt sicher, dass die benötigten Daten den Bediensteten der gemeinsamen Dienststelle in Übereinstimmung mit datenschutzrechtlichen Vorgaben zur Verfügung stehen und von diesen gesetzeskonform genutzt und verarbeitet werden können. Es ist sicherzustellen, dass die Übermittlung und Verarbeitung geschützter Daten, soweit gesetzlich nicht abweichend geregelt oder zulässig, nur innerhalb der gemeinsamen Dienststelle und ausschließlich zur Aufgabenerfüllung erfolgt.

### § 5 Kosten, Monitoring

(1) Die Kosten des Personals obliegen der jeweiligen Anstellungskörperschaft, die Kosten der Sachmittel obliegen der Gemeinde, der das Eigentum oder das Nutzungsrecht an dem Sachmittel zusteht. Ein Kostenausgleich zwischen den Gemeinden findet grundsätzlich nicht statt. Dabei gehen die Gemeinden davon aus, dass die Lasten aufgrund der jeweils zur Verfügung gestellten Bediensteten und Sachmittel unter Berücksichtigung der jeweiligen Einwohnerzahlen und zu erfüllenden Aufgaben grundsätzlich gleich verteilt sind.

(2) Die beim einzelnen Verwaltungsakt entstehende Gebühr verbleibt bei der bearbeitenden Kommune, welche auch für die Herausgabe der Dokumente verantwortlich ist, solange dies persönlich zu erfolgen hat.

(3) Eine Gemeinde, deren Personal oder deren Sachmittel durch eine Aufgabenerfüllung für andere Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 und § 3 Abs. 2 Satz 2 wesentlich stärker in Anspruch genommen werden als nach der ungefähr gleichen Lastenverteilung gemäß Abs. 1 Satz 4 beabsichtigt war, hat Anspruch auf anteiligen Kostenersatz gegen die in Anspruch nehmende Gemeinde. Der Anspruch auf Kostenersatz setzt voraus, dass

- das Personal oder die Sachmittel durch eine andere Gemeinde längerfristig oder mehrfach wiederholend in Anspruch genommen werden und
- die den Kostenersatz geltend machende Gemeinde nicht in einem ungefähr gleichgewichtigen Umfang gleichfalls auf die Bediensteten oder die Sachmittel anderer Gemeinden zurückgegriffen hat.

Die Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag gemäß §§ 677 ff. BGB und die VwV Kostenfestlegung in ihrer jeweils geltenden Fassung finden im Hinblick auf den Anspruch auf Kostenersatz und die Berechnung der Kostensätze entsprechende Anwendung. Die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen des Erstattungsanspruches obliegt der Gemeinde, die sich auf den Anspruch beruft.

### § 6

#### Haftung gegenüber Dritten

Verletzt ein Bediensteter in Ausübung seiner Tätigkeit in der gemeinsamen Dienststelle die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, haftet dafür die Gemeinde, die für die Amtshandlung sachlich und örtlich zuständig ist.

### § 7

#### Gemeinsamer Ausschuss

(1) Die Gemeinden bilden einen gemeinsamen Ausschuss „Meldeämter“ mit beratender Funktion. Dem Ausschuss gehören an

- a) die Bürgermeister der Gemeinden und
- b) jeweils ein in der gemeinsamen Dienststelle tätiger Bediensteter je Gemeinden.

(2) Der Ausschuss tagt bei Bedarf, wobei jede Gemeinde Bedarf anmelden kann. Im Übrigen finden auf den Ausschuss die gesetzlichen Vorschriften über die Verbandsversammlung eines Zweckverbandes entsprechende Anwendung.

### § 8

#### Vertragslaufzeit, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Die Vereinbarung kann von jeder Gemeinde bis zum 15. Januar mit Wirkung zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss allen anderen Gemeinden zugehen.

### § 9

#### Schlussbestimmungen, Mediationsklausel

(1) Die Gemeinden arbeiten vertrauensvoll zusammen.

(2) Zur Beilegung aller nicht anders zu lösenden Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung werden die Gemeinden vorrangig ein Mediationsverfahren durchführen. Dabei gelten die nachfolgenden Regelungen:

- a) Das Mediationsverfahren beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Aufforderung einer Gemeinde an die andere/-n Gemeinde/-n, gemeinsam ein solches Verfahren durchzuführen („Mediationsantrag“). Können sich die

Gemeinden nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Mediationsantrags auf einen Mediator einigen, wird dieser nach Aufforderung durch eine Gemeinde von dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Sachsen bestimmt. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Mediator und den Gemeinden bestimmt sich nach einer Mediationsvereinbarung, in der u. a. die Tragung der Kosten des Verfahrens geregelt wird. Die Mediationsvereinbarung bedarf der Schriftform; sie kommt, wenn nicht abweichend geregelt, mit Unterzeichnung zustande.

- b) Eine Beschreitung des Rechtswegs ist erst zulässig, wenn eine Gemeinde oder der Mediator die Mediation schriftlich für gescheitert erklärt hat. Die Erklärung ist erst zulässig, wenn eine erste gemeinsame Verhandlung mit dem Mediator stattgefunden hat oder wenn seit dem Mediationsantrag zwei Monate verstrichen sind, ohne dass es zu einer ersten Mediationsitzung gekommen ist. Die Erklärung muss schriftlich gegenüber der/ den anderen Gemeinde/-n erfolgen.
- c) Verjährungs- und vertragliche Ausschlussfristen sind ab Zugang des Mediationsantrags gehemmt. Die Hemmung dauert bis zum letzten Kalendertag des Monats, in dem das Scheitern der Mediation erklärt wird.
- d) Ein gerichtliches Eilverfahren oder die Klageerhebung zur Unterbrechung einer gesetzlichen Ausschlussfrist bleibt jederzeit zulässig.
- e) Die Beratungsfunktion der Rechtsaufsichtsbehörde bleibt von dieser Mediationsklausel unberührt.

(3) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde sowie deren Bekanntmachung.

(4) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder einer künftigen Ergänzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Gleiches gilt, falls sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am meisten gerecht wird, was die Gemeinden vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dieser Vereinbarung festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) gelten, das rechtlich zulässig ist und dem von den Gemeinden Gewollten möglichst nahekommt.

#### In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt nach ihrer Unterzeichnung durch alle Gemeinden am Tag nach der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 71 Abs. 1 Satz 3 SächsKomZG im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Rötha, 27. Juni 2024

Stadt Böhlen  
Bürgermeister D. Berndt

Gemeinde Neukieritzsch  
Bürgermeister T. Meckel

Stadt Rötha  
Bürgermeister P. Németh

**Bekanntmachung  
des Landratsamtes Landkreis Leipzig  
über die Genehmigung Neufassung der Verbandssatzung  
des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Bornaer Land**

**Vom 18. Juli 2024**

Das Landratsamt Landkreis Leipzig hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 9. Juli 2024, Az.: 10112-030.31-ZBL-VerbS-Utz, auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, zum Antrag vom 28. Juni 2024 auf Erteilung der Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Bornaer Land vom 26. Juni 2024 wie folgt entschieden:

1. Die Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Bornaer Land in der Fassung vom 26.06.2024, Beschluss-Nummer 14/06/24 VV wird genehmigt.
2. Die Verbandssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung durch das Landratsamt Landkreis Leipzig im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.
3. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Mit Erklärung vom 10. Juli 2024 verzichtete der Zweckverband auf die Einlegung eines Rechtsmittels.

Borna, den 18. Juli 2024

Landratsamt Landkreis Leipzig  
i.V. Lehne  
1. Beigeordneter

Henry Graichen  
Landrat

# Neufassung der Verbandssatzung (VerbS) des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Bornaer Land i. d. F. vom 21.06.2024

## Inhalt

- § 1 Mitglieder, Verbandsgebiet, Name und Sitz
- § 2 Aufgaben und Betriebsform
- § 3 Anlagen und Vermögen
- § 4 Anteile der Mitglieder
- § 5 Organe
- § 6 Verbandsversammlung
- § 7 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 8 Geschäftsgang der Verbandsversammlung
- § 9 Verwaltungsrat
- § 10 Zuständigkeit des Verwaltungsrates
- § 11 Verbandsvorsitzender, Stellvertreter
- § 12 Geschäftsführer
- § 13 Bedienstete
- § 14 Finanzbedarf
- § 15 Umlagen
- § 16 Besondere Investitionskostenumlage für Straßenoberflächenentwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (bIKU)
- § 16a Besondere Betriebskostenumlage für Straßenoberflächenentwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (bBKU)
- § 16b Besondere Umlage für die Abschreibung der Straßenoberflächenentwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (bAKU)
- § 17 Prüfungswesen
- § 18 Ausscheiden von Mitgliedern
- § 19 Auflösung
- § 20 Öffentliche Bekanntmachung
- § 21 Ersatzbekanntmachung
- § 22 Notbekanntmachung
- § 23 Vollzug der Bekanntmachung
- § 24 Bekanntmachung über öffentliche Zustellung
- § 25 Übernahme von Rechten und Pflichten, Inkrafttreten
- Anlage 1 Verbandsgebiet
- Anlage 2 Räumliche Darstellung des Verbandsgebietes für die Gemeinde Großpösna, Ortsteil Störmthal

Die Verbandsversammlung hat am 26.06.2024 auf der Grundlage des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Oktober 2023 (SächsGVBl. S. 850) geändert worden ist, der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 816), des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist, des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, und des Sächsischen Ausführungs-

runnungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 167), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, die Neufassung der bisherigen Verbandssatzung zur Vereinigung des „Zweckverbandes Wasserversorgung Bornaer Land“ und des Abwasserzweckverbandes „Pleißetal“ in der Fassung vom 8. November 2005 (SächsGVBl. S. 1313) mit ihren Änderungssatzungen vom 13.06.2007, 16.09.2008, 28.09.2010, 15.07.2014, 16.06.2015, am 15.09.2015, 19.04.2018, 23.10.2018, 17.12.2019 und zuletzt geändert mit der 10. Änderungssatzung vom 21.04.2020 (SächsGVBl. S.789), beschlossen. Die Verbandssatzung (VerbS) erhält folgende Fassung:

## § 1

### Mitglieder, Verbandsgebiet, Name und Sitz

(1) Mitglieder des Zweckverbandes sind die Städte und Gemeinden Bad Lausick, Borna, Böhlen, Elstertrebnitz, Großpösna, Groitzsch, Kitzscher, Neukieritzsch, Pegau, Regis-Breitungen, Rötha. Die Verbandsmitglieder mit ihren Ortsteilen sind in der Anlage 1 als Bestandteil dieser Satzung aufgeführt.

(2) Das Gebiet des Zweckverbandes umfasst die Gebiete seiner Mitglieder, soweit sie dem Zweckverband die Aufgabe der Wasserversorgung und/oder Abwasserbeseitigung und/oder die Aufgabe der Gewässerunterhaltung übertragen. Dieses ergibt sich aus Anlagen 1 und 2, die Bestandteile dieser Satzung sind.

(3) Der Zweckverband führt den Namen «Zweckverband Wasser/Abwasser Bornaer Land» (Kurzbezeichnung: ZBL).

(4) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Borna, Ortsteil Thräna.

(5) Weitere Gemeinden oder Zweckverbände können dem Zweckverband beitreten.

## § 2

### Aufgaben und Betriebsform

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, anstelle seiner Mitglieder im Verbandsgebiet die öffentliche Wasserversorgung im Sinne des § 50 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 43 Abs. 1 SächsWG durchzuführen. Er hat insbesondere alle Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu unterhalten, zu erweitern und zu betreiben.

(2) Der Zweckverband hat ferner die Aufgabe, anstelle der Mitglieder Borna, Neukieritzsch und Regis-Breitungen in deren sich aus Anlage 1 ergebenden Gebieten die öffentliche Abwasserbeseitigung im Sinne des § 56 WHG i. V. m. § 50 Abs. 1 SächsWG durchzuführen. Er hat insbesondere alle Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich der Ortskanäle und der Sonderbauwerke zu planen, zu errichten, zu unterhalten, zu erweitern und zu betreiben. Ebenso hat er den in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm und den in abflusslosen Gruben anfallenden Inhalt zu entnehmen, zu

transportieren, zu behandeln und zu beseitigen. Die bei der Abwasserbeseitigung anfallenden Reststoffe und Abfälle sind einer Verwertung oder Entsorgung zuzuführen.

(3) Der Zweckverband ist, soweit ihm die Aufgabe der Abwasserbeseitigung übertragen ist, gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsAbwAG anstelle der Kleininleiter abgabepflichtig. Zur Deckung der dem Zweckverband dabei entstehenden Aufwendungen soll er gemäß § 8 Abs. 2 SächsAbwAG, von dem jeweiligen Eigentümer oder an dessen Stelle von den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks eine Abgabe nach einer gesonderten Satzung erheben.

(4) Der Zweckverband übernimmt von seinen Mitgliedern, die ihm für ihr Gebiet die Aufgabe der Abwasserbeseitigung übertragen haben, auch die Aufgabe der Beseitigung des von den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen abfließenden Niederschlagswassers.

Er schließt mit den Trägern der Straßenbaulast von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen Vereinbarungen gemäß der Ortsdurchfahrtsrichtlinie des Bundes bzw. gemäß § 23 Abs. 5 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) ab. Für die in der Unterhaltungslast der Verbandsmitglieder stehenden und an die Abwasseranlagen angeschlossenen Ortsdurchfahrten und Gemeindestraßen werden bei der erstmaligen Herstellung und Erneuerung von Kanälen und sonstigen Abwasseranlagen, die auch der Beseitigung und Reinigung des Straßenoberflächenwassers dienen, von den Verbandsmitglieder Umlagen gemäß § 16, 16 a und 16 b dieser Satzung erhoben. Satz 3 gilt für Ortsdurchfahrten in der Baulast des Bundes, des Freistaates und der Landkreise entsprechend, soweit sich die Straßenbaulastträger an den Kosten nicht zu beteiligen haben oder die Kostenbeteiligung nach Satz 2 zur Deckung der nach dem SächsKAG bemessenen Straßenentwässerungskostenanteile nicht ausreichen. Die Straßeneinläufe und deren Anbindungen an die Abwasseranlagen des Zweckverbandes sind keine Anlagen des Zweckverbandes. Die Errichtung und Unterhaltung dieser Anlagen erfolgt in ausschließlicher Verantwortung und auf Kosten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

(5) Der Zweckverband hat ferner die Aufgabe, ab dem 01.01.2025 anstelle seiner Mitglieder im Verbandsgebiet die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung im Sinne des § 40 Abs. 1 WHG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 2 SächsWG durchzuführen. Ihm obliegen insbesondere Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung nach § 39 WHG i. V. m. § 31 SächsWG sowie, aufgabenbezogen, der Bau und die Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern 2. Ordnung. Der räumliche Wirkungskreis umfasst die Verwaltungsgebiete der Verbandsmitglieder nach Anlage 1.

(6) Die Mitglieder, die dem Zweckverband für ihr Gebiet die Aufgabe der Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung übertragen haben, können den Zweckverband im Einzelfall mit der Durchführung von Maßnahmen des Gewässerausbaus im Sinne von §§ 67, 68 WHG beauftragen.

(7) Sämtliche Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder in Bezug auf die übertragenen Aufgaben und die damit verbundenen Befugnisse und Verpflichtungen gegenüber Anschlussnehmern, Anliegern, Einleitern und Dritten gehen in vollem Umfang auf den Zweckverband über. Dies gilt insbesondere für das Recht, Abgaben zu erheben. Die Mitglieder des Zweckverbandes sind verpflichtet, ihnen gehörende Grundstücke zur Durchführung von Verbandsaufgaben, soweit es die Vorhaben erfordern, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(8) Der Zweckverband regelt die Bedingungen der von ihm durchzuführenden Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Gewässerunterhaltung durch Satzungen und/oder privatrechtliche Bestimmungen.

(9) Für den Zweckverband finden die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfungen entsprechende Anwendung.

(10) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Er kann sein Vermögen ganz oder teilweise auf Unternehmen übertragen, sofern dieses überwiegend Gemeinden oder Zweckverbänden gehört.

(11) Der Zweckverband kann Aufgaben der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung und der Gewässerunterhaltung für Dritte erledigen, einschließlich der Aufgabenerfüllung der Durchleitung von Wasser und Abwasser durch sein Verbandsgebiet.

### § 3 Anlagen und Vermögen

(1) Der Zweckverband übernimmt den Betrieb der Wasserversorgung vom „Zweckverband Wasserversorgung Bornaer Land“ und den Betrieb der Abwasserbeseitigung vom Abwasserzweckverband „Pleißetal“.

(2) Der Zweckverband übernimmt vom „Zweckverband Wasserversorgung Bornaer Land“ und vom Abwasserzweckverband „Pleißetal“ die diesen gehörenden Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen. Eine Vermögensauseinandersetzung findet durch gesonderte Vereinbarung statt. Wenn und soweit Grundstücke übertragen werden, erfolgt dies durch gesonderten Vertrag.

(3) Der „Zweckverband Wasserversorgung Bornaer Land“ und der Abwasserzweckverband „Pleißetal“ treten alle Restitutionsansprüche an den Zweckverband ab.

(4) Alle Rechte des „Zweckverbandes Wasserversorgung Bornaer Land“ und des Abwasserzweckverbandes „Pleißetal“, insbesondere Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und andere Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.

(5) Die Verbandsmitglieder für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung sind verpflichtet, ihnen gehörende Anlagen, die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes erforderlich sind, auf den Zweckverband unentgeltlich zu übertragen. Alle bestehenden Rechte der Mitglieder auf dem Gebiet der Gewässerunterhaltung, insbesondere Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und andere Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.

(6) Die Mitglieder, die dem Zweckverband die jeweilige Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Gewässerunterhaltung übertragen haben, sind verpflichtet, ihnen gehörende öffentliche Straßen, Wege und Plätze dem Zweckverband unentgeltlich für die Verlegung von Anlagen zur Verfügung zu stellen.

### § 4 Anteile der Mitglieder

(1) Die Beteiligungsquote des einzelnen Mitglieds ist jeweils getrennt für die Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Gewässerunterhaltung zu ermitteln.

(2) Für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ergibt sich der Anteil des einzelnen Mitglieds aus dem Verhältnis seiner Einwohnerzahl zu der Gesamteinwohnerzahl aller Mitglieder des Verbandsgebietes, die dem Zweckverband die jeweilige Aufgabe der Wasserversorgung bzw. der Abwasserbeseitigung übertragen haben.

(3) Maßgeblich für die Einwohnerzahlen sind die vom Statistischen Landesamt zum 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebenen Einwohnerzahlen. Sofern ein Mitglied nicht mit allen Ortsteilen im Verband Mitglied ist, sind die Einwohnerzahlen des jeweiligen Ortsteils nach den Angaben der zuständigen Meldebehörden ebenfalls zum 30. Juni des Vorjahres maßgebend. Im Falle des Fehlens der Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres sind dann die Einwohnerzahlen vom Statistischen Landesamt und sofern ein Mitglied nicht mit allen Ortsteilen im Verband Mitglied ist, die Einwohnerzahlen des jeweiligen Ortsteils nach den Angaben der zuständigen Meldebehörden zum 30. Juni des Vorjahres maßgeblich.

(4) Für die Gewässerunterhaltung ergibt sich der Anteil des einzelnen Mitglieds aus dem Verhältnis der zu bewirtschaftenden Gewässerlänge im Hoheitsgebiet des einzelnen Mitglieds zu der Gesamtlänge der zu bewirtschaftenden Gewässer im Hoheitsgebiet aller Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband die Aufgabe der Gewässerunterhaltung übertragen haben.

(5) Maßgeblich für die zu bewirtschaftenden Gewässerlängen sind die Angaben in Anlage 1.

## § 5 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verwaltungsrat und der Verbandsvorsitzende.

## § 6 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Willens- und Beschlussorgan des Zweckverbandes.

(2) Die Verbandsversammlung besteht aus einem Vertreter einer jeder Mitgliedsgemeinde nach Absatz 4 und weiteren Vertretern der Mitgliedsgemeinden nach Absatz 3. Ab dem 01.07.2024 besteht die Verbandsversammlung aus dem Oberbürgermeister der Mitgliedsgemeinde Borna und den Bürgermeistern der weiteren Mitgliedsgemeinden, sofern die Mitgliedsgemeinden gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG nicht andere leitende Bedienstete der Mitgliedsgemeinden auf Vorschlag des Oberbürgermeisters bzw. der Bürgermeister zum Vertreter wählen. Im Falle ihrer Verhinderung werden der Oberbürgermeister und die Bürgermeister durch ihre gesetzlichen Vertreter im Amt nach § 54 Abs. 1 SächsGemO, bei entsprechender Regelung in der Hauptsatzung nach § 54 Abs. 2 SächsGemO oder nach § 55 Abs. 3 SächsGemO vertreten. Die Mitgliedsgemeinden können nach § 6 Abs. 3 weitere Vertreter entsenden. Satz 1 im § 6 Abs. 2 fällt ab dem 01.07.2024 ersatzlos weg.

(3) Jedes Verbandsmitglied kann neben dem Vertreter nach Absatz 4 weitere Stadt-/Gemeinderäte in die Verbandsversammlung. Die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder sowie ihre Stellvertreter werden von dem jeweiligen Stadt-/Gemeinderat des Mitgliedes für die Dauer ihrer Wahlperiode

aus seiner Mitte gewählt; nach Ablauf der Wahlperiode führen sie die Geschäfte bis zur Neuwahl der weiteren Vertreter fort. Verliert ein gewählter Vertreter der Verbandsversammlung sein Mandat in dem entsendenden Stadt-/Gemeinderat des Verbandsmitgliedes, endet auch seine Tätigkeit in der Verbandsversammlung. Der entsendende Stadt-/Gemeinderat wählt dann einen Nachfolger für die Verbandsversammlung.

Die Anzahl der weiteren Vertreter bestimmt sich wie folgt:

bis 6.000 EW	= 1 weiterer Stadt-/ Gemeinderat
ab 6.001 EW bis 12.000 EW	= 2 weiterer Stadt-/ Gemeinderat
ab 12.001 EW	= 3 weitere Stadt-/ Gemeinderäte

Für die Ermittlung der Einwohnerzahlen gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.

(4) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch den Oberbürgermeister und die Bürgermeister vertreten, sofern die Mitgliedsgemeinde nicht einen anderen leitenden Bediensteten der Mitgliedsgemeinde gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG zum Vertreter wählt. Absatz 4 im § 6 fällt ab dem 01.07.2024 ersatzlos weg.

(5) Für die übertragenen Aufgaben der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung hat jedes Mitglied in der Verbandsversammlung mindestens eine Stimme. Bei mehr als 1.000 Einwohnern erhält das Mitglied je angefangene weitere 1.000 Einwohner eine weitere Stimme dazu. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl gilt § 4 Abs. 3 entsprechend. Auf ein Mitglied darf jedoch höchstens 2/5 der Gesamtstimmenzahl entfallen. Seine Stimmzahl wird entsprechend gekürzt. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich durch dessen Vertreter nach Absatz 2 abgegeben werden.

(6) Für die übertragene Aufgabe der Gewässerunterhaltung hat jedes Mitglied in der Verbandsversammlung mindestens eine Stimme. Bei mehr als 20 km übertragene zu bewirtschaftende Gewässerlänge erhält das Mitglied je angefangene weitere 20 km übertragene zu bewirtschaftende Gewässerlänge eine weitere Stimme dazu. Für die Ermittlung gilt die übertragenen Gewässerlänge gemäß Anlage 1.

(7) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechtsverhältnisse gelten die für Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften entsprechend.

## § 7 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Verwaltungsrat oder der Verbandsvorsitzende zuständig sind.

(2) Nicht auf andere Organe übertragen werden können Beschlüsse über

1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Verbandssatzung;
2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung weiterer Satzungen und der Geschäftsordnung;
3. den Beitritt weiterer Mitglieder;
4. den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen,
5. das Ausscheiden von Mitgliedern;
6. die Auflösung des Verbandes;

7. den Erlass der Haushaltssatzung bzw. Nachtragshaushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan und den erforderlichen Bestandteilen und Anlagen;
  8. die Feststellung des Jahresabschlusses;
  9. die Bestellung eines kommunalen Rechnungsprüfungsamtes, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 105 und § 106 Abs. 1 SächsGemO und eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts gemäß § 32 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsische Eigenbetriebsverordnung – SächsEigBVO) in der jeweils gültigen Fassung;
  10. die Wahl des Geschäftsführers;
  11. die Entlastung des Verbandsvorsitzenden;
  12. die Festsetzung von Umlagen und Vorauszahlungen auf diese;
  13. für die übertragenen Aufgaben der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung die Ausführung des Wirtschaftsplanes, wenn der Wert des einzelnen Vorganges über 1.000.000 EUR liegt;
  - 13a. für die übertragene Aufgabe der Gewässerunterhaltung die Ausführung des Wirtschaftsplanes, wenn der Wert des einzelnen Vorganges über 200.000 EUR liegt;
  14. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über 100.001 EUR;
  15. die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass fälliger Ansprüche über 15.000 EUR pro Einzelfall;
  16. die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen mit einem Wert über 60.000 EUR pro Einzelfall;
  17. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie den Abschluss von wirtschaftlich mit diesen gleichzustellenden Rechtsgeschäften, außer Abschlüsse von Leasingverträgen;
  18. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben über 130.000 EUR;
  19. die Einstellung, die Beförderung oder die Höherstufung, die Versetzung und die Entlassung von leitenden Bediensteten, für die kein Anspruch aufgrund des Tarifvertrages besteht;
  20. im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden gemäß § 28 Abs. 4 SächsGemO die Ernennung, Einstellung, Beförderung oder Höhergruppierung sowie die Versetzung und Entlassung von leitenden Bediensteten ab der Vergütungsgruppe 11 der Anlage 1 des Firmentarifvertrages, soweit dieser gültig ist, und von leitenden Bediensteten ab der Entgeltgruppe 10 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst für den Bereich Verwaltung im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-V), in der jeweils gültigen Fassung;
  21. die Errichtung, Übernahme, Beteiligung oder wesentliche Erweiterung von Unternehmen sowie die Umwandlung der Rechtsform von Unternehmen, Betrieben und Einrichtungen;
  22. die Bestellung von Vertretern des Zweckverbandes in anderen Zweckverbänden, in denen er Mitglied ist sowie in wirtschaftlichen Unternehmen, an denen er beteiligt ist;
  23. die Übernahme neuer Verpflichtungen, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht;
  24. die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen sowie die Umwandlung der Rechtsform von Betrieben und Einrichtungen;
  25. der Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind;
  26. die Zustimmung zu Leasingverträgen über 125.000 EUR pro Vertrag.
- (3) Die Verbandsversammlung entscheidet über die Ausführung des Wirtschaftsplanes, für die übertragenen Aufgaben Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, wenn der Wert mehrerer wirtschaftlich zusammenhängender Vorgänge über 1.000.000 EUR liegt, für die übertragene Aufgabe der Gewässerunterhaltung, wenn dieser Wert über 200.000 EUR liegt. Unter der Maßgabe, dass die Beschlussfassung über den Hauptauftrag bei der Verbandsversammlung verbleibt, können Entscheidungen über Nebenaufträge und Planungsleistungen auf andere Organe (Verwaltungsrat und Verbandsvorsitzender) übertragen werden. Dabei richten sich die Wertgrenzen für den Verwaltungsrat nach § 10 Ziffer 1 und für den Verbandsvorsitzenden nach § 11 Abs. 3 Ziffer 1. Die hiernach getroffenen Entscheidungen und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung auf ihrer nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (4) Die Verbandsversammlung beschließt unter Beachtung des § 8 Abs. 2 mit Stimmenmehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung anderes bestimmt ist.

## § 8

### Geschäftsgang der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Sie soll jedoch mindestens einmal im Jahr einberufen werden.

(2) In Angelegenheiten, die eine Aufgabe betreffen, die ein Mitglied dem Zweckverband nicht übertragen hat, sind dessen Vertreter nicht stimmberechtigt.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Verbandsmitglieder vertreten und stimmberechtigt ist.

(4) Die Verbandsversammlung gibt sich und dem Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung.

(5) Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der SächsGemO über den Gemeinderat entsprechende Anwendung, soweit das SächsKomZG oder diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthalten.

## § 9

### Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und vier weiteren Vertretern, die aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt werden. Mindestens ein Mitglied muss ein Vertreter der Stadt Borna sein.

(2) Jedes Verwaltungsratsmitglied hat eine Stimme.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt mit Stimmenmehrheit. § 8 Absätze 1, 3, 4 und 5 gelten entsprechend.

## § 10

**Zuständigkeit des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat entscheidet über
1. die Ausführung des Wirtschaftsplanes, wenn der Wert des einzelnen Vorganges oder mehrerer wirtschaftlich zusammenhängender Vorgänge für die übertragenen Aufgaben der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung über 600.000 EUR bis einschließlich 1.000.000 EUR, für die übertragene Aufgabe der Gewässerunterhaltung über 100.000 EUR bis einschließlich 200.000 EUR liegt. Unter der Maßgabe, dass die Beschlussfassung über den Hauptauftrag beim Verwaltungsrat verbleibt, können Entscheidungen über Nebenaufträge und Planungsleistungen auf den Verbandsvorsitzenden übertragen werden. Dabei richten sich die Wertgrenzen nach § 11 Absatz 3 Ziffer 1. Die hiernach getroffenen Entscheidungen und die Art der Erledigung sind dem Verwaltungsrat auf seiner nächsten Sitzung mitzuteilen.
  2. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis einschließlich 100.000 EUR;
  3. die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass fälliger Ansprüche über 8.000 EUR bis einschließlich 15.000 EUR pro Einzelfall;
  4. die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen mit einem Wert über 13.000 EUR bis einschließlich 60.000 EUR;
  5. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben über 30.000 EUR bis einschließlich 130.000 EUR;
  6. sonstige Angelegenheiten, die ihm die Verbandsversammlung überträgt, sofern diese nicht unter § 7 Abs. 2 fallen.
  7. die Zustimmung zu Leasingverträgen über 30.000 EUR bis einschließlich 125.000 EUR pro Vertrag.

(2) Der Verwaltungsrat kann die Angelegenheiten vorberaten, über welche die Verbandsversammlung beschließt.

## § 11

**Verbandsvorsitzender, Stellvertreter**

(1) Der Verbandsvorsitzende hat einen 1. und einen 2. Stellvertreter. Der Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte, seine beiden Stellvertreter werden in der Rangfolge ihrer Vertretungsbefugnis aus der Mitte des Verwaltungsrates für die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes gewählt. Im Übrigen gilt § 56 Abs. 2 SächsKomZG.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung und vertritt den Zweckverband.

Die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden sind in ihrer Rangfolge stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung und stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates.

(3) Dem Verbandsvorsitzenden werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen:

1. die Ausführung des Wirtschaftsplanes, wenn der Wert des einzelnen Vorganges oder mehrerer wirtschaftlich zusammenhängender Vorgänge für die übertragenen Aufgaben Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bis einschließlich 600.000 EUR, für die übertragene Aufgabe der Gewässerunterhaltung bis einschließlich 100.000 EUR beträgt und in Ziff. 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist.

2. die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass fälliger Ansprüche bis einschließlich 8.000 EUR pro Einzelfall;
3. die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen bis einschließlich 13.000 EUR;
4. die Ernennung, Einstellung, Beförderung oder Höhergruppierung sowie die Versetzung und Entlassung von Bediensteten bis zur Vergütungsgruppe 10 der Anlage 1 des Firmentarifvertrages, soweit dieser gültig ist, und von Bediensteten bis zu den Entgeltgruppen 9 a, 9 b und 9 c des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst für den Bereich Verwaltung im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVÖD-V), in der jeweils gültigen Fassung;
5. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis einschließlich 30.000 EUR;
6. die Zustimmung zu Leasingverträgen bis einschließlich 30.000 EUR pro Vertrag

(5) Der Verbandsvorsitzende muss anordnen, dass Maßnahmen der Geschäftsführung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für den Zweckverband nachteilig sind.

## § 12

**Geschäftsführer**

Der Zweckverband hat einen Geschäftsführer und einen stellvertretenden Geschäftsführer, die von der Verbandsversammlung bestellt werden. Der Verbandsvorsitzende kann Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich dem Geschäftsführer und dem stellvertretenden Geschäftsführer zur Erledigung übertragen. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Der Verbandsvorsitzende kann dem Geschäftsführer Weisungen erteilen.

## § 13

**Bedienstete**

(1) Der Zweckverband hat hauptamtliche Bedienstete.

(2) Die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmacht durch den Geschäftsführer an einzelne Bedienstete bedarf der Zustimmung des Verbandsvorsitzenden.

## § 14

**Finanzbedarf**

(1) Von den Anschlussnehmern, Anliegern, Einleitern oder anderen Pflichtigen werden Abgaben erhoben.

(2) Der Zweckverband erhebt, soweit seine sonstigen Erträge und Einzahlungen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern Umlagen

1. für die nicht anderweitig gedeckten Aufwendungen/Kosten des Erfolgsplanes im Wirtschaftsplan eine allgemeine Betriebskostenumlage (aBKU, § 15 Abs. 2 Satz 1),
2. für die nicht anderweitig gedeckten Auszahlungen/Kosten des Liquiditätsplanes im Wirtschaftsplan eine allgemeine Investitionskostenumlage (aIKU, § 15 Abs. 2 Satz 2),
3. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung eine besondere Investitionskostenumlage für die Straßenoberflächenentwässerung

- von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (bIKU, § 16),
4. für die Unterhaltung einschließlich des Betriebs der Straßenentwässerungsanlagen eine besondere Betriebskostenumlage für die Straßenoberflächenentwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (bBKU, § 16 a) und
  5. für Abschreibungen aller im Verbandsgebiet befindlichen Straßenentwässerungsanlagen eine besondere Straßenentwässerungsumlage für die Abschreibung der Straßenoberflächenentwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (bAKU, § 16 b).
  6. für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung mindestens in der Höhe, wie die Verbandsmitglieder nach Anlage 1 Zuweisungen für die Erfüllung dieser Aufgabe erhalten.

### § 15 Umlagen

(1) Die Höhe der Umlagen nach § 14 Abs. 2 wird für das jeweilige Wirtschaftsjahr in der jeweiligen Haushaltssatzung festgesetzt.

(2) Die allgemeine Betriebskostenumlage ist für jedes Verbandsmitglied nach den Beteiligungsquoten gemäß § 4 zu bemessen.

Die allgemeine Investitionskostenumlage wird nach dem Belegenheitsprinzip (Örtlichkeit) auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt.  
Die Bemessungen der besonderen Umlagen der Straßenoberflächenentwässerung ergeben sich aus den §§ 16, 16 a und 16 b.

(3) Umlagen werden durch schriftlichen Umlagebescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe zur Zahlung fällig.

(4) Umlagen können in halbjährlichen Teilbeträgen erhoben werden.

(5) Rückständige Umlagen sind mit 2 vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der jeweils gültigen Fassung zu verzinsen.

(6) Auf die zu zahlenden Umlagen können per Bescheid Vorauszahlungen erhoben werden, soweit dies zur Sicherung der Liquidität des Zweckverbandes notwendig ist.

(7) Liegt zum Zeitpunkt des Anforderns der Umlage kein rechtswirksamer Wirtschaftsplan vor, ist der Zweckverband berechtigt, Vorauszahlungen bis zu einer Höhe von drei Vierteln des Umlagebetrages des Vorjahres anzufordern. Diese werden mit den tatsächlich zu zahlenden Umlagebeträgen verrechnet.

### § 16 Besondere Investitionskostenumlage für Straßenoberflächenentwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (bIKU)

(1) Die besondere Investitionskostenumlage für die Straßenentwässerung wird für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Straßenentwässerungsanlagen erhoben. Zur Deckung der auf die Straßenentwässerung (einschließlich der Abwasserreinigung) der an die Anlagen des Zweckverbandes angeschlossenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze entfallenden

und nicht anderweitig gedeckten Straßenentwässerungsinvestitionsanteile leisten die Verbandsmitglieder eine besondere Investitionskostenumlage. Diese werden für jedes Verbandsmitglied nach Abs. 2 gesondert ermittelt.

(2) Die Straßenentwässerungsinvestitionsanteile werden pauschal durch den Ansatz folgender Vom-Hundert-Sätze auf den Herstellungsaufwand der folgenden Abwasserbeseitigungsanlagen ermittelt:

- 30 vom Hundert für Kanalanlagen im Mischsystem (Ortskanäle, sowie Sammler und Zuleiter, die Niederschlagswasser abführen, welches in einem Klärwerk eingeleitet wird, sowie auch Ortskanäle, sowie Sammler und Zuleiter, die Niederschlagswasser abführen, welches dem Reinigungsprozess im Klärwerk nicht unterzogen wird) einschließlich der Regenbecken (Regenüberlaufbauwerke) im Mischsystem (gemäß Drei-Kanal-Methode),
- 5 vom Hundert für das Klärwerk sowie für Sammler und Zuleiter, wenn diese Niederschlagswasser nur insoweit abführen, als dieses auch im Klärwerk einem Reinigungsprozess unterzogen wird,
- 50 vom Hundert für Regenwasserkanäle, Regenrückhaltebecken und Regenklärbecken im Trennsystem,
- 100 vom Hundert für Kanäle, Anlagen und Vorrichtungen, die ausschließlich der Straßenentwässerung dienen. Hierzu gehören auch diejenigen Anlagen, die nach DWA-A/M 102 nur infolge der Aufnahme von belasteten Straßenwasser notwendig werden.

(3) Die von Straßenbaulastträgern, die nicht Mitglied im Zweckverband sind, nach § 23 Abs. 5 SächsStrG an den Zweckverband zu zahlenden Kostenbeteiligungen werden auf die Straßenentwässerungsinvestitionsanteile und somit auf die besondere Investitionskostenumlage angerechnet.

(4) Anlagen, die dem Zweckverband kostenlos übertragen worden sind, bleiben bei der Ermittlung der Straßenentwässerungsinvestitionsanteile und somit bei der besonderen Investitionskostenumlage außer Betracht.

(5) Die besondere Investitionskostenumlage wird für jedes Mitglied gesondert ermittelt. Dabei wird der Straßenentwässerungsinvestitionsanteil der unterschiedlichen Verbandsanlagen, welche nach Abs. 2 der Straßenentwässerung dienen, nach dem Belegenheitsprinzip jedem Verbandsmitglied zugeordnet.

Dient eine Verbandsanlage nur einem Mitglied, wird dieser Straßenentwässerungsinvestitionsanteil nur diesem Verbandsmitglied direkt zugeordnet.

Dient eine Verbandsanlage einem Mitglied nicht, wird der Straßenentwässerungsinvestitionsanteil für diese Anlage diesem Mitglied nicht zugeordnet.

Die Summe aller für jedes Mitglied ermittelten Straßenentwässerungsinvestitionsanteile ist die besondere Investitionskostenumlage.

(6) Öffentliche Straßen sind alle öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des § 2 Abs. 1 SächsStrG, in den jeweils geltenden Fassungen – unabhängig der Straßenbaulast –, die im Verbandsgebiet (§ 1 Abs. 2) des jeweiligen Mitgliedes liegen und von denen unmittelbar (d. h. direkt) oder mittelbar (d. h. über andere Straßen oder Anlagen) Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen des Zweckverbandes eingeleitet wird.

## § 16 a

**Besondere Betriebskostenumlage für Straßenoberflächenentwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (bBKU)**

(1) Die besondere Betriebskostenumlage für die Straßenentwässerung wird für die Unterhaltung einschließlich des Betriebs der Straßenentwässerungsanlagen erhoben. Zur Deckung der auf die Straßenentwässerung (einschließlich der Abwasserreinigung) der an die Anlagen des Zweckverbandes angeschlossenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze entfallenden und nicht anderweitig gedeckten Betriebs- und Unterhaltungskostenanteile (§ 11 Abs. 3 SächsKAG) leisten die Verbandsmitglieder eine besondere Betriebskostenumlage.

(2) Die gesamten Betriebskosten des Verbandes werden auf der Grundlage einer Kostenrechnung für die einzelnen Anlagengruppen (§ 16 Abs. 2) ermittelt und beinhalten die Aufwendungen/Kosten abzüglich der Einnahmen/Erträge, die für die zentrale Abwasserentsorgung anfallen. Der Betriebs- und Unterhaltungskostenanteil für die Straßenentwässerung ergibt sich durch Anwendung der in § 16 Abs. 2 festgesetzten Vom-Hundert-Sätze auf die Betriebskosten der jeweiligen Anlagengruppe.

(3) Sofern sich Straßenbaulastträger gemäß § 2 Abs. 4 dieser Satzung auch an den Betriebskosten- und Unterhaltungskosten der Straßenentwässerungsanlagen beteiligen, werden diese Kostenbeteiligungen auf die Betriebskostenanteile und somit auf die besondere Betriebskostenumlage angerechnet.

(4) Anlagen, die dem Zweckverband kostenlos übertragen worden sind, werden bei der Ermittlung der Betriebs- und Unterhaltungskostenanteile für die Straßenentwässerung an den Betriebs- und Unterhaltungskosten inklusive deren kalkulatorischen Abschreibung bei der besonderen Betriebskostenumlage mit eingerechnet.

(5) Die genaue Höhe der besonderen Betriebskostenumlage wird für jedes Verbandsmitglied anteilig nach § 4 berechnet.

(6) § 16 Abs. 6 dieser Satzung gilt entsprechend.

## § 16 b

**Besondere Umlage für die Abschreibungen der Straßenoberflächenentwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (bAKU)**

(1) Zur Deckung der Abschreibungen aller im Verbandsgebiet befindlichen Straßenentwässerungsanlagen, die auf die Straßenentwässerung (einschließlich der Abwasserreinigung) der an die Zweckverbandsanlagen angeschlossenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze entfallen, leisten die Verbandsmitglieder eine besondere Umlage für die Abschreibungen der Straßenentwässerungsanlagen.

(2) Die Kosten für die Abschreibungen der Anlagen, die der Straßenentwässerung dienen, werden jährlich insgesamt für das Verbandsgebiet ermittelt. Abzüglich der Auflösung der tatsächlich erhaltenen Investitionskostenbeteiligungen ergeben diese die besondere Umlage für Abschreibungen der Straßenentwässerung.

(3) Anlagen, die dem Zweckverband kostenlos übertragen worden sind, bleiben bei der Ermittlung der besonderen

Umlage für die Abschreibungen der Straßenoberflächenentwässerung außer Betracht.

(4) Die genaue Höhe der besonderen Umlage wird für jedes Verbandsmitglied anteilig nach § 4 berechnet.

(5) § 16 Abs. 6 dieser Satzung gilt entsprechend.“

## § 17

**Prüfungswesen**

Zur örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 105 SächsGemO und § 106 Abs. 1 bedient sich der Zweckverband eines kommunalen Rechnungsprüfungsamtes, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Die Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 32 SächsEigBVO erfolgt durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Die jeweilige Bestellung erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung.

## § 18

**Ausscheiden von Mitgliedern**

(1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes kann nur mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass das Verbandsmitglied sein Ausscheiden schriftlich beantragt oder diesem zugestimmt hat. Die Zustimmung zum Ausscheiden kann verweigert werden, wenn Gründe des öffentlichen Wohls dem Ausscheiden entgegenstehen, insbesondere die weitere Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes nachhaltig gefährdet wird, unvertretbare haushaltsrechtliche Auswirkungen zu erwarten sind und sich die Verbandsmitglieder nicht über die Auseinandersetzung geeinigt haben.

(2) Das Ausscheiden ist nur mit einer Frist von sechs Monaten auf den Schluss des Wirtschaftsjahres zulässig. Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen anteiligen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Dies schließt den Kapitaldienst aus durchgeführten Investitionen in seinem Gebiet ein. Ferner schließt dies auch den Kapitaldienst anteilig nach Einwohnerwerten bzw. Gewässerlängenwerten für überörtliche Investitionen ein, welche durch den Zweckverband oder von einem Dritten in Rahmen einer Aufgabenübertragung nach § 2 für eine sichere Versorgung des Mitglieds mit Trinkwasser nach Menge und Qualität bzw. für eine sichere Abwasserentsorgung bzw. für eine sichere Gewässerunterhaltung errichtet worden sind.

(3) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Herausgabe eines bestimmten Anteils am Vermögen. Der Zweckverband hat an das ausscheidende Mitglied die anteiligen, noch nicht ertragswirksam aufgelösten staatlichen Zuwendungen und, soweit zutreffend, das durch Beiträge aufgebrachte anteilige Betriebskapital zu übertragen. Das ausscheidende Mitglied hat jedoch das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen und ausschließlich der Wasserversorgung bzw. der Abwasserentsorgung bzw. der Gewässerunterhaltung seines Gebietes dienenden Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke zum Verkehrswert oder mindestens zum Restbuchwert zu übernehmen. Soweit der Zweckverband oder die Rechtsvorgänger des Zweckverbandes seinerseits Vermögen unentgeltlich übernommen hat/haben, ist es dem ausscheidenden Mitglied unentgeltlich zurück zu übertragen.

### § 19 Auflösung

(1) Der Zweckverband kann mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde aufgelöst werden. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen aller Vertreter in der Versammlung. Im Übrigen gilt § 62 Abs. 1, 3, und 4 Sächs-KomZG.

(2) Im Falle der Auflösung werden verbleibende Verbindlichkeiten und vorhandenes Vermögen auf die Mitglieder, getrennt je nach Aufgabe, aufgeteilt. Die Aufteilung ist nach dem Verhältnis der Inanspruchnahme der Verbandseinrichtungen durch die Anschlussnehmer in den Gebieten der Mitglieder so vorzunehmen, dass auch künftig die ordnungsgemäße Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bzw. Gewässerunterhaltung gewährleistet ist. Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Mitglieder das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum Verkehrswert oder mindestens zum Restbuchwert zu übernehmen. Unentgeltlich übernommene Anlagen, Rechte oder Gegenstände sind unentgeltlich zurück zu übertragen. Im Übrigen ist das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Zweckverbandes auf die Mitgliedsgemeinden, getrennt je nach Aufgabe, unter Anrechnung der übernommenen Vermögensgegenstände zu verteilen. Der Verteilungsschlüssel bestimmt sich nach § 4. Die Mitgliedsgemeinden können mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde eine von Satz 4 abweichende Vereinbarung zur Verteilung des Verbandsvermögens treffen.

(3) Abs. 2 gilt nicht, wenn der Auflösungsbeschluss der Versammlung einen Gesamtrechtsnachfolger bestimmt, der durch die Verbandsmitglieder bestätigt wird.

(4) Bedienstete werden im Falle des § 57 Abs. 3 Satz 2 SächsKomZG von den Mitgliedern, getrennt je nach Aufgabe, übernommen. Für die Aufgabe der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung werden die Bediensteten in der Weise übernommen, dass jeweils fortlaufend ein Bediensteter beginnend bei der höchsten Vergütungsgruppe in der Reihenfolge der Einwohnerzahl zugeteilt wird. Für die Aufgabe der Gewässerunterhaltung werden die Bediensteten in der Weise übernommen, dass jeweils fortlaufend ein Bediensteter beginnend bei der höchsten Vergütungsgruppe in der Reihenfolge der übertragenen Gewässerslängen zugeteilt wird.

(5) Wird der Zweckverband aufgelöst, haften die Mitgliedsgemeinden für Verbindlichkeiten des Zweckverbandes als Gesamtschuldner.

### § 20 Öffentliche Bekanntmachungen und Ortsübliche Bekanntgaben

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne der Kommunalbekanntmachungsverordnung (KomBekVO) und ortsübliche Bekanntgaben erfolgen, soweit keine abweichenden Rechtsvorschriften bestehen, durch elektronische Veröffentlichung im Amtsblatt des Zweckverbandes auf dessen öffentlichem Onlineportal unter [www.zbl-borna.de/](http://www.zbl-borna.de/).

### § 21 Ersatzbekanntmachung

Sind Pläne oder zeichnerische Unterlagen, insbesondere Karten, Bestandteile der Satzung, so kann die öffent-

liche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Blumrodapark 6, 04552 Borna, während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen, niedergelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Hierauf muss in der Bekanntmachung der Satzung hingewiesen werden. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muss in der Satzung mit Worten umschrieben werden.

### § 22 Notbekanntmachung

Notbekanntmachungen im Sinne der Kommunalbekanntmachungsverordnung (KomBekVO) erfolgen, soweit keine abweichenden Rechtsvorschriften bestehen, durch elektronische Veröffentlichung im Amtsblatt des Zweckverbandes auf dessen öffentlichem Onlineportal unter [www.zbl-borna.de/](http://www.zbl-borna.de/).

### § 23 Vollzug der Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages, an dem die in § 20 genannte elektronische Ausgabe im Internet verfügbar ist, vollzogen. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf ihrer Niederlegungsfrist nach § 21 vollzogen. Die Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 22 vollzogen.

(2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

### § 24 Bekanntmachung über öffentliche Zustellung

Die öffentliche Zustellung eines Dokuments gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG), i. V. m. § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG), in ihren jeweils gültigen Fassungen, erfolgt durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung durch Elektronische Veröffentlichung im Amtsblatt des Zweckverbandes auf dessen öffentlichem Onlineportal unter [www.zbl-borna.de/](http://www.zbl-borna.de/). Das Dokument kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Blumrodapark 6, 04552 Borna eingesehen werden. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

### § 25 Übernahme von Rechten und Pflichten, Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 08.11.2005, zuletzt geändert mit der 10. Änderungssatzung vom 21.04.2020 außer Kraft. Der Zweckverband entstand am 30.12.2005. Gleichzeitig traten die Verbandssatzungen des „Zweckverbandes Wasserversorgung Bornaer Land“ und des Abwasserzweckverbandes „Pleißetal“ außer Kraft.

(2) Der Zweckverband ist Rechtsnachfolger der bisherigen Zweckverbände „Zweckverband Wasserversorgung Bornaer Land“ und Abwasserzweckverband „Pleißetal“. Er übernahm die Rechte und Pflichten dieser Zweckverbände. Der Zweckverband übernahm bestehende Verbindlichkeiten

bei den Mitgliedern, die diese zur Herstellung der Wasserversorgungsanlagen bzw. Abwasserbeseitigungsanlagen eingehen mussten.

(3) Die Satzungen des Zweckverbandes „Zweckverband Wasserversorgung Bornaer Land“ und des Abwasserzweckverbandes „Pleißetal“ galten bis zum Inkraftsetzen eigenen Satzungsrechts durch den Zweckverband.

(4) Der Zweckverband ist Rechtsnachfolger seiner Mitglieder für die Erfüllung der Aufgaben der Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung. Er übernimmt die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder einschließlich derer bestehenden Verbindlichkeiten, die diese zur Herstellung von Anlagen der Gewässerunterhaltung eingehen mussten.

Ausgefertigt am: 28.06.2024

Zweckverband Wasser/Abwasser Bornaer Land  
Schramm  
Verbandsvorsitzender

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzungen nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

**Anlage 1**  
(zu § 1 Abs. 2)

## Verbandsgebiet

### Aufgabe der Wasserversorgung

**Bad Lausick** für OT Steinbach, OT Beucha,  
OT Kleinbeucha und OT Stockheim

**Böhlen** ohne Stadtteil Großdeuben

**Borna** mit allen Ortsteilen

**Elstertrebnitz** mit allen Ortsteilen

**Groitzsch** mit allen Ortsteilen

**Großpösna** für OT Dreiskau-Muckern und OT Störmthal mit der gesamten Gemarkung Gruna, dem südlichen, auf der Magdeborner Halbinsel bis zur Wasserlinie bei 117 m NHN liegenden Teilstück des Flurstücks 1/10 der Gemarkung Magdeborn und der gesamten Gemarkung Göltzschen ohne die Flurstücke 1/6, 1/7, 1/8, 1/13, 113, 113/1, 113/2, 113 a, 113 c – i, 113 k – n, 122/1, 122/2, 123 – 125, 126/1 und 126/2 sowie dem äußersten östlichen Abschnitt des Flurstücks 1/15 bis zur Höhe der westlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 126/2 und 125

**Kitzscher** mit allen Ortsteilen

**Neukieritzsch** mit allen Ortsteilen

**Pegau** ohne Ortsteil Kitzen

**Regis-Breitungen** mit allen Ortsteilen

**Rötha** mit allen Ortsteilen

(zu § 1 Abs. 2) ab 01.01.2025

### Aufgabe der Gewässerunterhaltung

**Stadt/Gemeinde**

Regis-Breitungen mit allen Ortsteilen

### Aufgabe der Abwasserbeseitigung

**Borna** mit OT Thräna, jedoch ohne OT Eula, Haubitz, Gestewitz, Kesselshain (nördl. d. B 176), Neukirchen, Wyhra und Zedtlitz

**Neukieritzsch** nur mit Ortsteil Deutzen

**Regis-Breitungen** mit allen Ortsteilen

### übertragene zu bewirtschaftende Gewässerlänge

..... km

8,7 km

**Anlage 2**  
(zu § 1 Abs. 2)

Räumliche Darstellung des Verbandsgebietes für die Gemeinde Großpösna, Ortsteil Störmthal

Hinweis nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 KomBekVO:

Von einem Abdruck der Anlage 2 wurde abgesehen. Die Anlage 2 wird dadurch bekannt gemacht, dass eine kostenlose Einsichtnahme während der Sprechzeiten des Zweckverbandes in der Geschäftsstelle Blumrodapark 6, 04552 Borna, innerhalb von drei Wochen möglich ist (Ersatzbekanntmachung).

**Bekanntmachung  
des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen  
über die Widmung, Umstufung und Einziehung von Straßen  
durch die Verkehrsübergabe der Rampe zur S 304 (KP2a)**

**Vom 19. Juli 2024**

Die Widmungen, Umstufungen und Einziehungen erfolgen auf der Grundlage des festgestellten Plans für das Vorhaben „B 169 Ortsumgehung Göltzschtal“ vom 5. November 2010, Az.: 32-0513.26/16/16, Unterlage 15.

Widmungen treten mit der Verkehrsübergabe, Umstufungen mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck und Einziehungen jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr in Kraft. Die Verkehrsübergabe und Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck erfolgt voraussichtlich am 30. August 2024.

Plauen, den 19. Juli 2024

Landesamt für Straßenbau und Verkehr  
Niederlassung Plauen  
Frank Petzoldt  
Niederlassungsleiter



**Bekanntmachung  
des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen  
über die Widmung, Umstufung und Einziehung von Straßen durch  
die Verkehrsübergabe der S 303 Verlegung westlich Falkenstein**

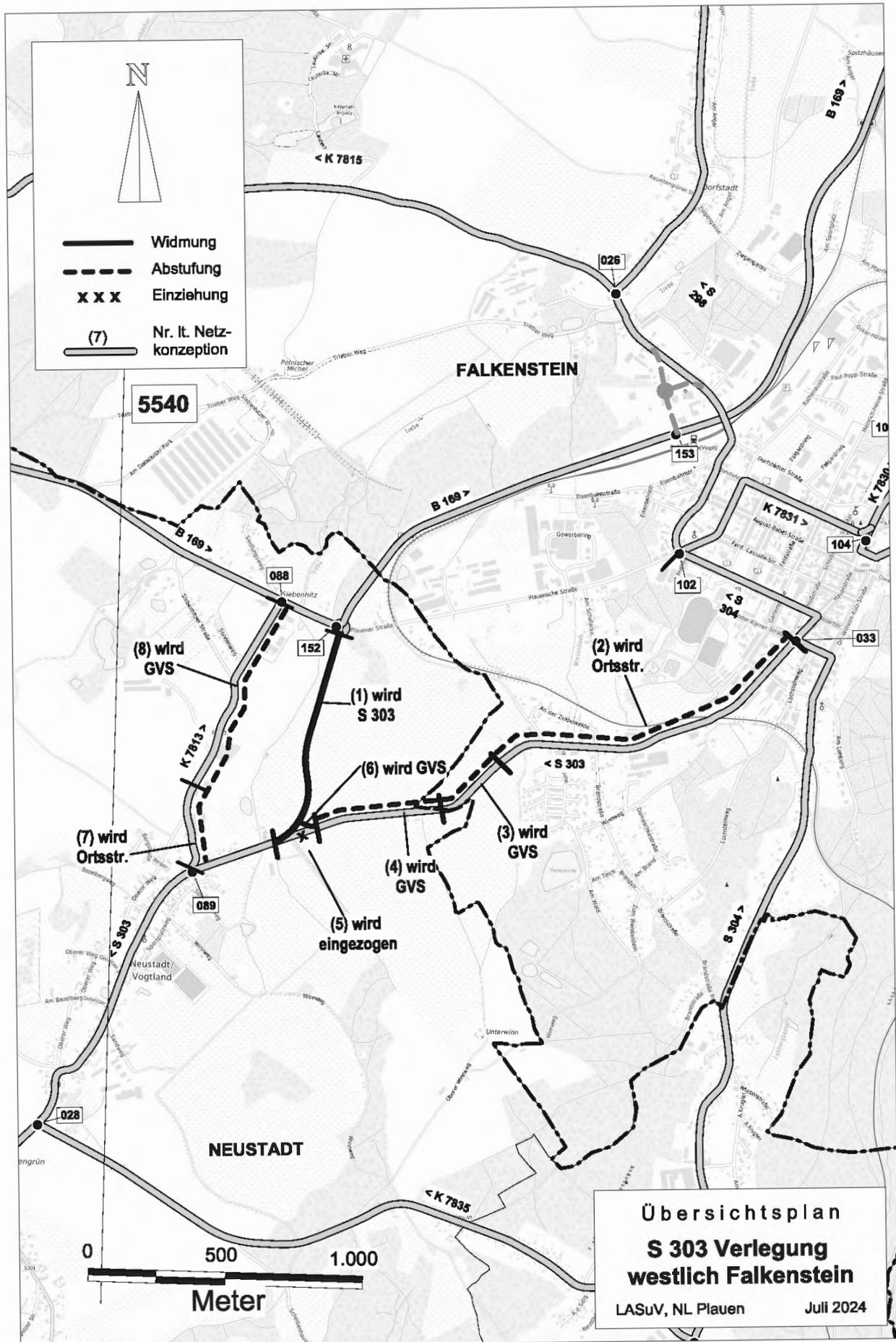
**Vom 19. Juli 2024**

Die Widmungen, Umstufungen und Einziehungen erfolgen auf der Grundlage des festgestellten Plans für das Vorhaben „S 303 Verlegung westlich Falkenstein“ vom 9. Juli 2020, Az.: C32-0522/844/15 Unterlage 12.

Widmungen treten mit der Verkehrsübergabe, Umstufungen mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck und Einziehungen jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr in Kraft. Die Verkehrsübergabe und Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck erfolgt voraussichtlich am 13. September 2024.

Plauen, den 19. Juli 2024

Landesamt für Straßenbau und Verkehr  
Niederlassung Plauen  
Frank Petzoldt  
Niederlassungsleiter



# **Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Hauptbetriebsplan Ostfeld für den Kiessandtagebau Kaltwasser“ nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Vom 24. Juli 2024**

Die Ton- und Kieswerke Kodersdorf GmbH hat mit Schreiben vom 10. Oktober 2023 eine Umweltverträglichkeitsvorstudie nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung für den HBP Ostfeld des Kiessandtagebaues Kaltwasser mit der Bitte um Durchführung einer Überprüfung der UVP-Pflicht in Form einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die weitere Gewinnung im Ostfeld des Kiessandtagebaues Kaltwasser beantragt.

Der Kiessandtagebau Kaltwasser wurde bereits 1981 durch die ehemaligen Lausitzer Dachziegelwerke Kodersdorf aufgeschlossen. Seit 1993 betreibt die Ton- und Kieswerke Kodersdorf GmbH den Kiessandtagebau Kaltwasser. Für den Betrieb des Kiessandtagebaues wurde am 12. April 2000 ein obligatorischer Rahmenbetriebsplan eingereicht. Der Betrieb erfolgte ab dem 15. Januar 2003 auf Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses des Sächsischen Oberbergamtes. Die Genehmigung war bis zum 31. Dezember 2022 befristet.

Am 6. Dezember 2022 beantragte die Bergbauunternehmerin eine rein zeitliche Verlängerung der Geltungsdauer des Rahmenbetriebsplanes sowie den vorzeitigen Beginn beim Oberbergamt. Für die zeitliche Verlängerung des planfestgestellten Vorhabens wurde eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zur Überprüfung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für die Verlängerung des Abbauvorhabens keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, weil durch die vorgesehene Verlängerung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Ergebnis dieser Vorprüfung wurde im Sächsischen Amtsblatt am 16. Dezember 2021 bekannt gegeben. Durch das Sächsische Oberbergamt wurde ein Planänderungsverfahren gemäß § 76 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (sog. vereinfachtes Planänderungsverfahren bei unwesentlichen Änderungen) für die Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses vom 15. Januar 2003 eingeleitet.

Im Rahmen eines vorzeitigen Beginns beantragte der Unternehmer die Weiterführung des Betriebes für das 2003 planfestgestellte Vorhaben Kiessandtagebau Kaltwasser. Hierzu wurde der Hauptbetriebsplan vom 10. Januar 2023 durch das Oberbergamt zugelassen und bis zum 31. Dezember 2024 befristet. Zugelassen wurden ausschließlich Sicherungs- und Absperrmaßnahmen, der Abverkauf zwischengelagerter Rohstoffe, der Fahrzeugwaage und die Durchführung des Grundwassermonitorings.

Für das zum Kiessandtagebau Kaltwasser gehörende Westfeld wurde seitens der Ton- und Kieswerke Kodersdorf GmbH bei der Landesdirektion Sachsen die Errichtung und der Betrieb einer Deponie der Deponiekategorie I nach der Deponieverordnung beantragt. Das Verfahren wurde mit dem

Planfeststellungsbeschluss für die „Deponie im Forst“ am 2. Februar 2024 abgeschlossen. Das Westfeld ist demnach nicht mehr Bestandteil der weiteren bergmännischen Planungen. Die Ton- und Kieswerke Kodersdorf GmbH beabsichtigen, den Antrag zur Verlängerung der Geltungsdauer des Rahmenbetriebsplanes sowie des vorzeitigen Beginns zeitnah zurückzunehmen und das Vorhaben als neues Vorhaben zu beantragen.

Die Ton- und Kieswerke Kodersdorf GmbH planen nunmehr mit dem Hauptbetriebsplan 2023 – 2028 auf der Teilfläche Ostfeld des Kiessandtagebaues Kaltwasser die Rohstoffgewinnung ausschließlich im Trockenschnitt weiterzuführen.

Der „Kiessandtagebau Kaltwasser“ befindet sich südlich der Gemeindeverbindungsstraße Kaltwasser-Mückenhain im Landkreis Görlitz, Gemeinde Neißeaue, Flur 2. Für den Weiterbetrieb des Kiessandtagebaues im Ostfeld wurde ein Hauptbetriebsplan mit einem Geltungszeitraum bis zum 31. Dezember 2028 beantragt. Mit dem Hauptbetriebsplan erfolgt eine schrittweise Erweiterung des Kiessandtagebaues. Zunächst soll der Rohstoffabbau im Bereich des bereits freigelegten Vorfeldes (circa 2,6 ha) ausschließlich im Trockenschnitt fortgeführt werden. Für die Erweiterung des Abbaufeldes ist eine Flächeninanspruchnahme von 4,38 ha geplant. Die neuen Vorfeldflächen sind bewaldet. Nach erfolgter Waldumwandlung (4,38 ha) wird der Oberboden und Abraum abgetragen und Rohstoffe weiterhin in der neuen Vorfeldfläche im Trockenschnitt gewonnen. Der vorhandene Betriebsstandort einschließlich der Fahrzeugwaage und der Straßenanbindung werden unverändert beibehalten.

Das Sächsische Oberbergamt hat gemäß § 51 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 151) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 15.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, sowie der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2023 (BGBl. I 2024 I. Nummer 2) geändert worden ist, gemäß § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen.

Das Sächsische Oberbergamt hat festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da es die Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß § 1 Nummer 1 Buchstabe b) Doppelbuchstabe dd) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung mit dem Ergebnis abgeschlossen hat, dass die beabsichtigte Weiterführung des Kiessandtagebaues Kaltwasser im Ostfeld keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft.

Der Vorprüfung des Einzelfalls lagen folgende Informationen zugrunde:

- [1] Umweltverträglichkeitsvorstudie nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung für den „Hauptbetriebsplan Ostfeld des Kiessandtagebaus Kaltwasser“ vom 10. Oktober 2023
- [2] Hauptbetriebsplan Ostfeld nach § 52 Absatz 1 des Bundesberggesetzes für den Kiessandtagebau Kaltwasser (Betriebsnummer 8833) vom 29. September 2023
- [3] Artenschutzfachliche Einschätzung, Hauptbetriebsplan Ostfeld, Kiessandtagebau Kaltwasser, MEP Plan GmbH vom 15. September 2023
- [4] Artenschutzfachbeitrag für den Hauptbetriebsplan Ostfeld – Freigelegtes Vorfeld Kiessandtagebau Kaltwasser in der Fassung vom 15. Mai 2024
- [5] UVP-Vorprüfung für die Änderung/Verlängerung des Geltungszeitraumes des RBP/PFB Kiessandtagebau Kaltwasser vom 22. November 2021 in Verbindung mit der Umweltverträglichkeitsstudie der MEP Plan GmbH vom 1. November 2021

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Das beabsichtigte Vorhaben erreicht oder überschreitet keine in der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben in Verbindung mit der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgegebenen Größen- und Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht.

Das Vorhaben lässt keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Schutzgüter Luft, Klima, Boden, Fläche, Wasser, Landschaft, Kultur- und sonstige Güter, menschliche Gesundheit sowie Flora, Fauna und die biologische Vielfalt) erwarten. Die Nichterheblichkeit lässt sich aus den beschriebenen und gewerteten Randbedingungen, das heißt dem Ausmaß, der Schwere und Komplexität, der Wahrscheinlichkeit sowie der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der

Auswirkungen, aber auch den vorgesehenen Minderungsmaßnahmen, herleiten. Die Auswirkungen des Vorhabens wirken nicht mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben zusammen. Die Auswirkungen haben keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Keine der möglichen Auswirkungen ist als erheblich nachteilig im Sinne von § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung anzusehen, die nach § 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch nicht dadurch, dass mehrere Vorhaben derselben Art gleichzeitig beziehungsweise zeitnah verwirklicht werden sollen (kumulierende Vorhaben).

Im Weiteren besteht auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der Lage des Vorhabens in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet sowie in gemäß RL 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsisches Umweltinformationsgesetz vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <http://www.oba.sachsen.de/oeffentliche-bekanntmachungen-4591.html> einsehbar.

Freiberg, den 24. Juli 2024

Sächsisches Oberbergamt  
Dr. Falk Ebersbach  
Referatsleiter

---

## Impressum

**Herausgeber:**

Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1  
01097 Dresden  
Telefon: 0351 564 11312

**Verlag:**

SV SAXONIA Verlag  
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Ludwig-Hartmann-Straße 40  
01277 Dresden  
Telefon: 0351 485 260  
Telefax: 0351 485 26 61  
E-Mail: [gvbl-abl@saxonia-verlag.de](mailto:gvbl-abl@saxonia-verlag.de)  
Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)  
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

**Druck:**

Stoba-Druck GmbH  
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

**Redaktionsschluss:**

1. August 2024

**Bezug:**

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 229,49 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 55,88 Euro Postversand) bzw. 127,14 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 10,28 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden  
ZKZ 73797, PVSt +4, **Deutsche Post** 